

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit  
Olten

# Inklusive Freizeitgestaltung

Analyse des aktuellen Fachdiskurses zur Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an Freizeitangeboten aus dem Blickwinkel der Sozialen Arbeit.

Bachelor-Thesis von  
Joel Vinzens  
19-475-086

Eingereicht bei  
Dorothea Lage  
Olten, im Januar 2022

## Abstract

In der vorliegenden Bachelor-Thesis untersuche ich anhand von Fachliteratur, wie die Bedeutsamkeit der inklusiven Freizeitgestaltung für erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung beurteilt wird. Es soll der aktuelle Fachdiskurs zur inklusiven Freizeitgestaltung dargelegt werden und damit einhergehend, welche Förderfaktoren und Barrieren in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit bestehen. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf personeller, struktureller und gesellschaftlicher Ebene der Bezug zur Praxis hergestellt. Es soll ersichtlich werden, welche Unterstützungsmöglichkeiten für die Professionellen der Sozialen Arbeit zur Verfügung stehen, um die Teilhabe der Betroffenen an bestehenden Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern. Die Ergebnisse zeigen, dass die Soziale Arbeit die Bedeutsamkeit der inklusiven Freizeitgestaltung bisher unzureichend erkannt hat. In der Schweiz ist eine inklusive Freizeitgestaltung der erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung immer noch eine Ausnahme. Die Betroffenen sind mit diversen Teilhabebarrrieren konfrontiert. Eine Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten lässt sich nicht nur anhand einer pädagogischen oder politischen Massnahme verwirklichen, sondern es ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Erkenntnisinteresse .....	2
1.3	Fragestellungen .....	3
1.4	Relevanz für die Soziale Arbeit .....	4
1.5	Methodisches Vorgehen .....	5
1.6	Adressatinnen und Adressaten .....	5
1.7	Aufbau der Fachliteraturarbeit .....	5
2	Kognitive Beeinträchtigung, Teilhabe und Freizeit .....	7
2.1	Kognitive Beeinträchtigung .....	7
2.1.1	International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) .....	7
2.1.2	Konzept der funktionalen Gesundheit .....	8
2.2	Teilhabe .....	9
2.2.1	Konzept der Kompetenten Teilhabe .....	10
2.2.2	Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK) .....	12
2.3	Freizeit .....	13
2.4	Zwischenfazit .....	16
3	Aktueller Forschungsstand zur inklusiven Freizeitgestaltung .....	17
3.1	Normative und gesetzliche Grundlagen .....	17
3.1.1	Initialstaatenbericht .....	17
3.1.2	Schattenbericht zur UN-BRK .....	18
3.2	Inklusive Freizeitgestaltung .....	20
3.3	Förderfaktoren und Barrieren bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten .....	21
3.3.1	Personelle Ebene .....	22
3.3.2	Strukturelle Ebene .....	23
3.3.3	Gesellschaftliche Ebene .....	24
3.4	Zwischenfazit .....	25
4	Unterstützungsmöglichkeiten der Professionellen der Sozialen Arbeit .....	27
4.1	Unterstützungsmöglichkeiten auf der personellen Ebene .....	27
4.1.1	Empowerment .....	28
4.1.2	Sozialraumorientierung .....	30
4.1.3	Erfahrungen aus der Praxis .....	33

4.1.4	Zwischenfazit .....	34
4.2	Unterstützungsmöglichkeiten auf der strukturellen Ebene .....	34
4.2.1	Erfahrungen aus der Praxis.....	36
4.2.2	Zwischenfazit .....	37
4.3	Unterstützungsmöglichkeiten auf der gesellschaftlichen Ebene .....	38
4.3.1	Erfahrungen aus der Praxis.....	40
4.3.2	Zwischenfazit .....	41
5	Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit.....	42
5.1	Beantwortung der Fragestellungen .....	42
5.2	Schlussfolgerungen .....	46
5.3	Ausblick und weiterführende Fragen.....	47
6	Quellenangaben.....	48
6.1	Literaturverzeichnis .....	48
6.2	Abbildungsverzeichnis .....	51
7	Anhang .....	52
7.1	Ehrenwörtliche Erklärung.....	52

# 1. Einleitung

Die Einleitung schildert zunächst die Ausgangslage und erläutert das Erkenntnisinteresse. Danach wird die zugrundeliegende Fragestellung hergeleitet, die Zielsetzung der Arbeit definiert sowie der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt. Am Schluss folgen Ausführungen zum methodischen Vorgehen, den Adressatinnen und Adressaten sowie zum Aufbau dieser Arbeit.

## 1.1 Ausgangslage

Das UNO-Übereinkommen betreffend die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung (UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Die Schweiz ratifizierte dieses Abkommen am 15. April 2014 und einen Monat später trat es in Kraft. Damit hat die Schweiz eine gesellschaftliche und politische Zielgrösse geschaffen (vgl. BRK 2006: 1). Die UN-BRK anerkennt Beeinträchtigung als Teil der menschlichen Vielfalt und distanziert sich von einem negativ behafteten Konzept der Beeinträchtigung. Art. 3 der UN-BRK hält als Grundsatz unter anderem «die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbezug in die Gesellschaft» fest. Die Inklusion ist somit ein gesellschaftliches Ziel (vgl. ebd.: 5). In dieser Fachliteraturarbeit ist insbesondere «die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport» (Art. 30 UN-BRK) für erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung relevant (vgl. ebd.: 21f.).

Unter kognitiver Beeinträchtigung versteht der Glossar der Sozialen Arbeit eine Beeinträchtigung eines Menschen im Bereich der Kognition aufgrund spezifischer Schäden in ihrer Entwicklung (vgl. Truniger/Wilhelm/Becker-Lenz 2005: 49). Die Schweiz ist seit der Ratifizierung der UN-BRK verpflichtet, für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung eine bedingungslose Teilhabe im Bereich der Freizeit zu ermöglichen (vgl. Trescher 2015: 24). Tatsächlich nehmen sie jedoch kaum an inklusiven Freizeitangeboten teil (vgl. ebd.: 119). Die Freizeitgestaltung findet mehrheitlich in der Behindertenhilfe statt, was im Widerspruch zur Inklusion steht (vgl. ebd.: 24). Zudem leben Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung auch heute oftmals noch in Institutionen. Damit eng verknüpft sind Überwachung, Regulierung, Fremdbestimmung und Exklusion (vgl. ebd.: 19). Die Soziale Arbeit versucht dem entgegenzuwirken, was sich unter anderem in der Forderung nach mehr gesellschaftlicher Teilhabe und Selbstbestimmung zeigt (vgl. ebd.: 21).

Gegenwärtig gewinnt der Lebensbereich Freizeit in der Gesellschaft an Bedeutung und die Gestaltung wird stets individueller und komplexer. Die Freizeit ermöglicht einen Raum zur Vergemeinschaftung ohne die Hierarchien des Arbeitsleben. Sie bietet einen weitgehend herrschaftsfreien Sozialraum mit einem grossen Entwicklungspotenzial im Bereich der Inklusion (vgl. ebd.: 11). Bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten besteht die Chance einer Auflösung der Abgrenzung «beeinträchtigt – nicht beeinträchtigt». Daher wird die Beeinträchtigung nicht als Einschränkung wahrgenommen und es erfolgt keine Stigmatisierung. Im Bereich der Freizeit ist das eher möglich als in anderen Lebensbereichen (vgl. Pfister et al. 2017: 45). Die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Lebensqualität eines jeden Menschen kann dadurch gestärkt und verbessert werden (vgl. Trescher 2015: 33f.).

In meiner beruflichen Tätigkeit begleite ich Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und verbringe viel Zeit mit ihnen. Ich nehme in meiner Freizeit regelmässig an Freizeitangeboten teil und habe die Erfahrung gemacht, dass Betroffene kaum an Freizeitangeboten teilnehmen. Meines Erachtens könnte dies an den vorherrschenden institutionellen Strukturen und den fehlenden Angeboten liegen. Dabei sollen alle an Freizeitangeboten teilhaben, denn gerade in der Freizeit können ungezwungene Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung entstehen. Es bieten sich gemeinsame Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten und Stigmatisierungen können überwunden sowie gesellschaftliche Barrieren abgebaut werden. Ich sehe deshalb in der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung eine grosse Chance für die Soziale Arbeit.

## 1.2 Erkenntnisinteresse

Im Mittelpunkt des Fachdiskurses zur inklusiven Freizeitgestaltung der Betroffenen stehen die Bedeutsamkeit, der aktuelle Forschungsstand sowie die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten in der Schweiz. Die Bedeutsamkeit wird anhand der «kognitiven Beeinträchtigung» und der «Teilhabe» in Bezug auf die «Freizeit» dargelegt. Bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten werden die Förderfaktoren und Barrieren in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit an der personellen Ebene, der strukturellen Ebene sowie an der umweltbezogenen Ebene dargestellt (vgl. Oberholzer 2009: 20). Besonders Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erleben Ausgrenzung in der Gesellschaft und erfahren nur wenig Relevanz. Die meisten gesellschaftlichen und kulturellen Freizeitangebote sind so ausgestaltet, dass Betroffene nicht teilnehmen können. Ihre Möglichkeiten eigene Interessen zu kommunizieren und sich durchzusetzen, sind in diesem Bereich gering (vgl.

Trescher 2015: 11). Anhand der personellen Ebene, der strukturellen Ebene sowie der umweltbezogenen Ebene soll der Beitrag der Sozialen Arbeit zu einer inklusiveren Ausgestaltung von Freizeitangeboten herausgearbeitet werden. Der Fokus liegt auf den Unterstützungsmöglichkeiten durch Professionelle der Sozialen Arbeit, um die Teilhabe an bestehenden Freizeitangeboten für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu ermöglichen und zu verbessern. Das Ziel ist die Selbstbestimmung der Personen zu erhöhen, strukturelle Gegebenheiten zu hinterfragen, sowie die Praxis, Politik und Gesellschaft für die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu sensibilisieren.

### 1.3 Fragestellungen

Aus der geschilderten Ausgangslage und dem Erkenntnisinteresse ergeben sich folgende Fragestellungen:

- Wie beurteilt die Fachliteratur die Bedeutsamkeit der inklusiven Freizeitgestaltung bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung?
- Wie sieht der aktuelle Stand des Fachdiskurses zur inklusiven Freizeitgestaltung bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz aus?
- Welche Förderfaktoren und Barrieren werden in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Fachliteratur diskutiert?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten sich den Professionellen der Sozialen Arbeit bei der Begleitung von erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern?

Ziel dieser Arbeit ist es, die Bedeutsamkeit einer inklusiven Freizeitgestaltung für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung aufzuzeigen. Es soll erörtert werden, wie die inklusive Freizeitgestaltung in der Schweiz ausgestaltet ist, und welche Förderfaktoren und Barrieren in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit bestehen. Darauf aufbauend wird auf personeller, struktureller und gesellschaftlicher Ebene dargelegt, was die Professionellen der Sozialen Arbeit bei der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven

Beeinträchtigung in der Freizeit beachten müssen, um die Teilhabe an bestehenden Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern.

#### 1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit

Eine wichtige Grundlage für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen hat die Schweiz am 15. April 2014 mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Der UN-BRK ist ein Anliegen, Hindernisse aufzuheben, die Menschen mit einer Beeinträchtigung betrifft. Diesen Menschen müssen die Menschenrechte gewährleistet werden. Weiter möchte sie Diskriminierung beseitigen, sowie Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft erreichen. In der UN-BRK wird ein gegenteiliger Ansatz verfolgt und es findet eine Kehrtwende statt. Die Umwelt passt sich den Menschen an und nicht der Mensch an die Umwelt (vgl. Keller 2018: 13f). Die UN-BRK umschreibt Menschen mit einer Beeinträchtigung als Menschen, die über eine längere Dauer physische, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Korrelation mit verschiedenen Hindernissen an der ganzheitlichen, effektiven und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. BRK 2006: 4).

Eine wichtige Rolle spielt dabei die Soziale Arbeit. Von ihr wird erwartet, die Diskussionen und Interventionsformen zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK mitzuverfolgen und mitzugestalten (vgl. ebd.: 13). Der Berufskodex vom Berufsverband «Avenir Social» bestimmt die ethischen Richtlinien für das berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit (vgl. Avenir Social 2010: 5). Die Soziale Arbeit erbringt einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag für Personen, die im Alltag Ausgrenzung erleben oder deren Teilhabe und Möglichkeiten an gesellschaftlichen Ressourcen und Prozessen mangelhaft sind. Das Ziel und die Verpflichtung ist es, zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung eine Kooperation zu initiieren sowie gegenseitige Wertschätzung und Anerkennung zu bewirken. (vgl. ebd.: 7).

Ein Auftrag der Sozialen Arbeit ist demzufolge dazu beizutragen, eine inklusive Freizeitgestaltung für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu ermöglichen und zu verbessern. Sie ist für die sozialräumliche Gestaltung der Lebensumfelder sowie für die Lösung struktureller Herausforderungen mitverantwortlich, die unter anderem bei inklusiven Freizeitangeboten für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung entstehen (vgl. ebd.: 6–13). In der Praxis sind jedoch viele der Freizeitangebote exklusiv und richten sich nur an

die Betroffenen. Es findet keine Inklusion statt, was für die Soziale Arbeit problematisch ist und die Relevanz der vorliegenden Fragestellung verdeutlicht (vgl. Trescher 2015: 11f.).

### 1.5 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Bachelorarbeit ist als Fachliteraturarbeit konzipiert. Sie hat den Anspruch, durch die Aufbereitung und Verarbeitung der relevanten Fachliteratur eine theoretische Auseinandersetzung mit der gewählten Fragestellung zu realisieren. Es wird ganzheitlich aufgezeigt, welche Aspekte bei inklusiven Freizeitangeboten entscheidend sind. Die Arbeit beinhaltet keine Analyse der verschiedenen Freizeitangebote in der Schweiz. Bei der Literaturrecherche wurden folgende Datenbanken verwendet: die Bibliotheksplattform swisscovery, Google Scholar und PsycINFO.

### 1.6 Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegende Arbeit wendet sich an alle Professionellen der Sozialen Arbeit, die mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zusammenarbeiten und dabei ihr Freizeitangebot mitgestalten. Sie richtet sich zudem an alle Studierenden der Sozialen Arbeit, aber auch an Studierende verwandter Disziplinen. Die Arbeit soll alle Personen ansprechen, die sich für die Themen Freizeit, Beeinträchtigung sowie Teilhabe interessieren.

### 1.7 Aufbau der Fachliteraturarbeit

Die Gliederung der Arbeit erfolgt in fünf Kapiteln, wobei die Einleitung als erstes Kapitel hier bereits dargestellt wurde.

Mit dem zweiten Kapitel wird folgende Fragestellung behandelt: Wie beurteilt die Fachliteratur die Bedeutsamkeit der inklusiven Freizeitgestaltung bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung? Als erstes werden die wesentlichen Begriffe erläutert, insbesondere «kognitive Beeinträchtigung», «Teilhabe» und «Freizeit». Fortlaufend wird dargelegt, wie diese Begriffe miteinander in Zusammenhang stehen. Es soll ersichtlich werden, welche Bedeutsamkeit sich daraus für den Lebensbereich Freizeit bei Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ableiten lässt.

Das dritte Kapitel untersucht folgende Fragestellung: Wie sieht der aktuelle Stand des Fachdiskurses zur inklusiven Freizeitgestaltung bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz aus? Welche Förderfaktoren und Barrieren werden in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der

Fachliteratur diskutiert? In diesem Kapitel wird mithilfe des Initialstaatenberichtes, dem Schattenbericht zur UN-BRK sowie geeigneter Literatur als Erstes der aktuelle Forschungsstand zur inklusiven Freizeitgestaltung in der Schweiz dargelegt. Anschliessend geht es darum, Faktoren zu identifizieren, welche förderlich und/-oder hinderlich sind für die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten bei Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Die Faktoren werden anhand der personellen Ebene, der strukturellen Ebene und der umweltbezogenen Ebene klassifiziert.

Das vierte Kapitel stellt den Bezug zur Praxis her: Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten sich den Professionellen der Sozialen Arbeit bei der Begleitung von erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern? Aufbauend auf den Erkenntnissen aus den vorherigen Kapiteln, wird der Bezug zur Praxis hergestellt. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Professionellen der Sozialen Arbeit werden anhand der personellen Ebene, der strukturellen Ebene und der umweltbezogenen Ebene dargelegt, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern. Das Ziel ist, die Selbstbestimmung der Personen zu erhöhen, strukturelle Gegebenheiten zu hinterfragen, sowie die Praxis, Politik und Gesellschaft für die inklusive Freizeitgestaltung zu sensibilisieren.

Das fünfte Kapitel, welches sich zusätzlich in drei Unterkapitel gliedert, schliesst die Arbeit ab. Als Erstes werden die Ergebnisse zusammengefasst, um die Fragestellung zu beantworten. Aufbauend auf den Erkenntnissen ergeben sich die Schlussfolgerungen und es werden Möglichkeiten zur Verbesserung der aktuellen Situation aufgezeigt. Zum Schluss erfolgen der Ausblick und die weiterführenden Fragen für die Praxis und Forschung der Sozialen Arbeit, sowie für die Gesellschaft und die Politik.

## 2 Kognitive Beeinträchtigung, Teilhabe und Freizeit

Die Begriffe «kognitive Beeinträchtigung», «Teilhabe» und «Freizeit» werden nachfolgend erläutert. Ergänzend folgen Ausführungen zu zentralen Konzepten, Zielsetzungen sowie Grundlagen, um die erste Fragestellung beantworten zu können. Es soll ersichtlich werden, welche Bedeutsamkeit der Lebensbereich Freizeit bei Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung aufweist. Die wesentlichen Erkenntnisse werden am Schluss dieses Kapitels in einem Zwischenfazit dargestellt.

### 2.1 Kognitive Beeinträchtigung

Der Begriff «geistige Behinderung» hat sich seit den 1950er Jahre stetig verändert und weiterentwickelt. Während all den Jahren ist eine grosse Anzahl von Definitionen entstanden. Ein Ziel war es, eine positive Umbenennung des Begriff «geistige Beeinträchtigung» zu erreichen. Deshalb wird in dieser Arbeit auf den Begriff «geistige Behinderung» verzichtet und stattdessen «kognitive Beeinträchtigung» verwendet. Die «kognitive Beeinträchtigung» wird erst durch die gesellschaftliche Bewertung zur Behinderung und somit impliziert Beeinträchtigung alleine noch keine Behinderung (vgl. Trescher 2017a: 13f.).

#### 2.1.1 International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)

Nach der Jahrtausendwende rückte die Klassifizierung «kognitive Beeinträchtigung» immer mehr in den Blickpunkt der wissenschaftlichen Diskussionen (vgl. Trescher 2015: 17). Im Jahr 2001 veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum ersten Mal eine Version der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Das Ziel war es, die verschiedenen Beeinträchtigungsformen international vergleichbar zu klassifizieren und sich von einem defizitären Blickwinkel zu lösen (vgl. ebd.: 18). Die mit den Zuschreibungen in Verbindung stehenden Stigmatisierungen blieben jedoch bestehen (vgl. Trescher 2017a: 14). Das Klassifikationssystem ICF bezieht sich nicht mehr nur auf die rein bio-medizinische Betrachtungsweise, sondern nimmt auch den Faktor der Teilhabe an den verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen in den Blick. Das heisst, nebst der individuellen Beeinträchtigung stehen neu auch die gesellschaftlichen Aspekte im Zentrum, welche die Individuen einschränken. Es handelt sich somit bei einer kognitiven Beeinträchtigung nicht nur um einen naturgegebenen Zustand, sondern vielmehr auch um eine gesellschaftlich hervorgebrachte Kategorie. Das ICF ist im aktuellen Fachdiskurs das führende Klassifikationssystem für Beeinträchtigungen (vgl. Trescher 2015: 18).

### 2.1.2 Konzept der funktionalen Gesundheit

Das Konzept der Funktionalen Gesundheit bildet die Grundlage des ICF-Klassifikationssystems und dient dazu, Zusammenhänge und Wirkungen von Gesundheitsproblemen und Beeinträchtigungen darzulegen und zu verdeutlichen. Der Mensch wird als bio-psycho-soziales Wesen wahrgenommen, welches sich dauernd durch die aktive Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt entwickelt. Der Mensch nimmt allein oder gemeinsam mit anderen Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensräumen an Aktivitäten teil oder erfährt Teilhabe. Dies erfolgt in Partizipationen und ist zentral für die Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation. Nachfolgend das Modell der funktionalen Gesundheit: (vgl. Oberholzer 2009: 19f.).

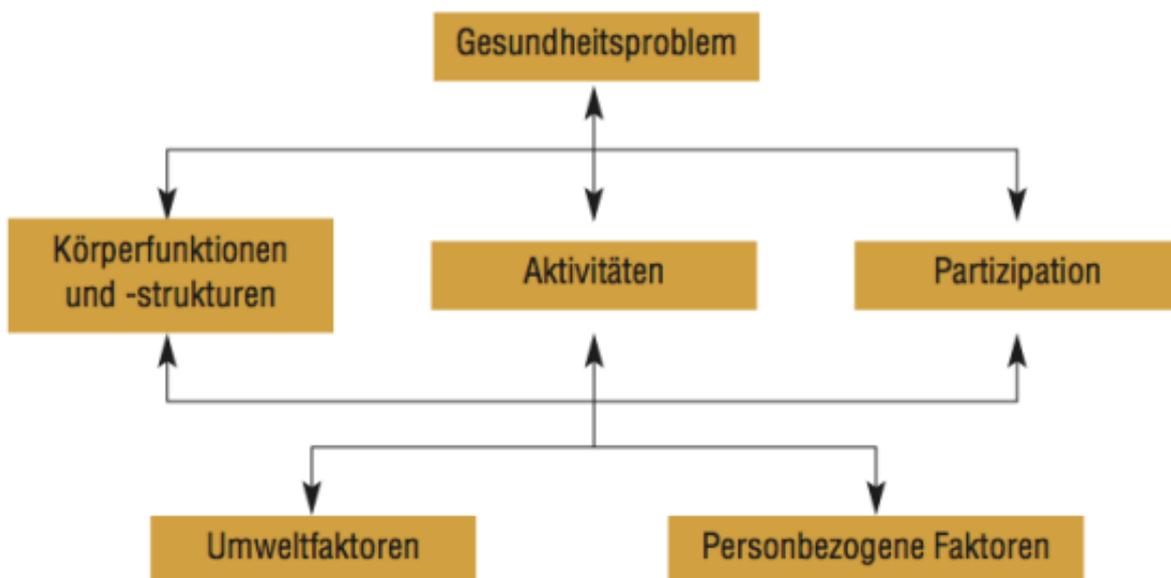


Abbildung 1 - Modell der funktionalen Gesundheit (in: Oberholzer 2009: 20)

Die wesentlichen Elemente der Funktionalen Gesundheit erläutert Oberholzer (2009: 20) wie folgt:

- Partizipation: die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme einer Person in Gesellschaft und Umwelt;
- Aktivität: die individuellen und kompetenten Handlungen eines Menschen, die zur Teilhabe und Teilnahme notwendig sind;
- die Körperfunktionen und -strukturen einer Person;
- die personenbezogenen Faktoren (Persönlichkeit der Person);

- Umweltfaktoren: alle externen Einflüsse;
- mögliche Gesundheitsprobleme;
- das Zusammenspiel und Entwicklungspotenzial dieser Aspekte (vgl. ebd.: 20).

Das Modell verdeutlicht die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Elementen, die zusammen eine bestimmte Qualität von Funktionaler Gesundheit darstellen. Insbesondere Gesundheitsprobleme haben einen Einfluss auf den Zustand der funktionalen Gesundheit. Als Vergleichswert dient immer eine Gruppe von Gleichaltrigen (sog. «Peers»), die keine Gesundheits- oder Inklusionsproblematik aufweisen. Ein Mensch gilt als funktional gesund, wenn er oder sie fähig ist, mit einem möglichst gesunden Körper an den unterschiedlichen Lebensbereichen und Lebensräumen mitzuwirken (vgl. ebd.: 20f.). Das Modell legt dar, welche Elemente für eine gelingende Teilhabe bedeutsam sind (vgl. ebd.: 11). Es zeigt zudem Faktoren auf, welche die gelingende Teilhabe positiv oder negativ beeinflussen. Dabei handelt es sich um Förderfaktoren (positiv) und Barrieren (negativ). Die Zuordnung dieser Faktoren begünstigt nicht nur ressourcenorientiertes Arbeiten, sondern sie ist auch relevant für die Ermöglichung von echter Teilhabe (vgl. ebd.: 22). Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung stärken bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten ihre Selbstwirksamkeit sowie den Selbstwert. Die Betroffenen bekommen die Möglichkeit, selbstbestimmt und selbständig Freizeitaktivitäten zu gestalten. Ihre Interessen, Ideen und Bedürfnisse werden ernst genommen. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erfahren Mitbestimmung und ihre Ressourcen werden gestärkt. Die Betroffenen entdecken in der Freizeit neue Aktivitäten und Beziehungen und es erfolgt ein Austausch mit funktional gesunden Peers (vgl. ebd.: 56).

## 2.2 Teilhabe

Der vorangegangene Abschnitt zeigt, dass ein Umdenken stattgefunden hat. Die Leistungen in der Behindertenhilfe orientieren sich nicht mehr rein nur an der körperlichen Dysfunktionalität, sondern auch an dem Bedarf, welchen die Person aufweist, um möglichst gesund, kompetent und normal an den Lebensbereichen mitwirken zu können und Teilhabe in der Gesellschaft zu erfahren. Die Soziale Arbeit ist dementsprechend gefordert, die professionelle Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung auf das Ziel einer gelingenden Teilhabe auszurichten (vgl. ebd.: 11).

Die Literatur widerspiegelt ein breites und teilweise unreflektiertes Verständnis von Teilhabe in diesem Kontext. Zunächst existieren diverse Begriffsbestimmungen von Teilhabe.

Die ICF spricht bei Teilhabe vom «Einbezogen sein in Lebenssituationen.» (WHO 2005: 19) Hierfür sind die nachfolgenden Lebensbereiche relevant: «Lernen und Wissensanwendung, allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, Häusliches Leben, Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche wie auch Gemeinschafts-, Soziales- und staatsbürgerliches Leben.» (ebd.: 20) «Eine Beeinträchtigung der Partizipation (Teilhabe) ist ein Problem, das ein Mensch in Hinblick auf seine Integration in Lebenssituationen erleben kann.» (ebd.: 95) Daher ist es bedeutsam, die Teilhabe sowohl aus der subjektiven wie auch aus der umweltbezogenen Perspektive zu beurteilen (vgl. Pfister et al. 2018: 2).

Für Hendrik Trescher (2015: 24) bezieht sich der Begriff «Teilhabe» primär auf das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Ein Individuum in seiner gestalterischen Tätigkeit ist genau gleich bedeutsam, wie die Gesellschaft für das Individuum. In der Gesellschaft ist das Individuum als aktiver Bestandteil zu verstehen. Es bilden sich Praktiken und Lebensprozesse heraus, bei denen sich das Individuum beteiligt, sich selbst herausbildet und fort schreitet. Um Teilhabe für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu ermöglichen, ist es daher notwendig, dass sie uneingeschränkten Zugang zu allen kulturellen, politischen, rechtlichen und sozialen Ebenen in der Gesellschaft haben. Aktuell ist dies jedoch nicht der Fall, die Teilhabe bezieht sich nämlich mehrheitlich auf den Bereich der Behindertenhilfe. Obwohl die Schweiz mit der UN-BRK eine rechtliche und politische Zielgrösse ratifizierte, können Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung nicht uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Deshalb ist es notwendig, dass bestehende Teilhabebarrrieren abgebaut und Förderfaktoren gestärkt werden, so dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ihr Recht auf Teilhabe garantiert ist (vgl. ebd.).

### 2.2.1 Konzept der Kompetenten Teilhabe

Mit dem Konzept der Kompetenten Teilhabe ist es möglich, den Begriff «gelingende Teilhabe» zu erfassen. Das Konzept basiert auf systemökologischen, sozialraumorientierten und entwicklungslogischen Ansätzen. Das Empowermentkonzept, das Selbstbestimmungskonzept sowie das Normalisierungskonzept sind für die kompetente Teilhabe von Bedeutung, da mithilfe dieser Konzepte Indikatoren bestimmt werden, anhand derer sich die Praxis

agogisch bewerten lässt. Dadurch können Weiterentwicklungen geplant, realisiert und evaluiert werden. Das Empowermentkonzept lege ich in dieser Arbeit später noch ausführlicher dar (vgl. Kapitel 4.1). Das Konzept der Kompetenten Teilhabe bezieht sich auf das Modell der funktionalen Gesundheit und nimmt die normativen Setzungen der UN-BRK auf. Der dreifache Kompetenzbegriff besteht aus raum-, personen- und hilfebezogenen Aspekten, die nachfolgend illustriert sind (vgl. Oberholzer et al. 2014: 16f.):

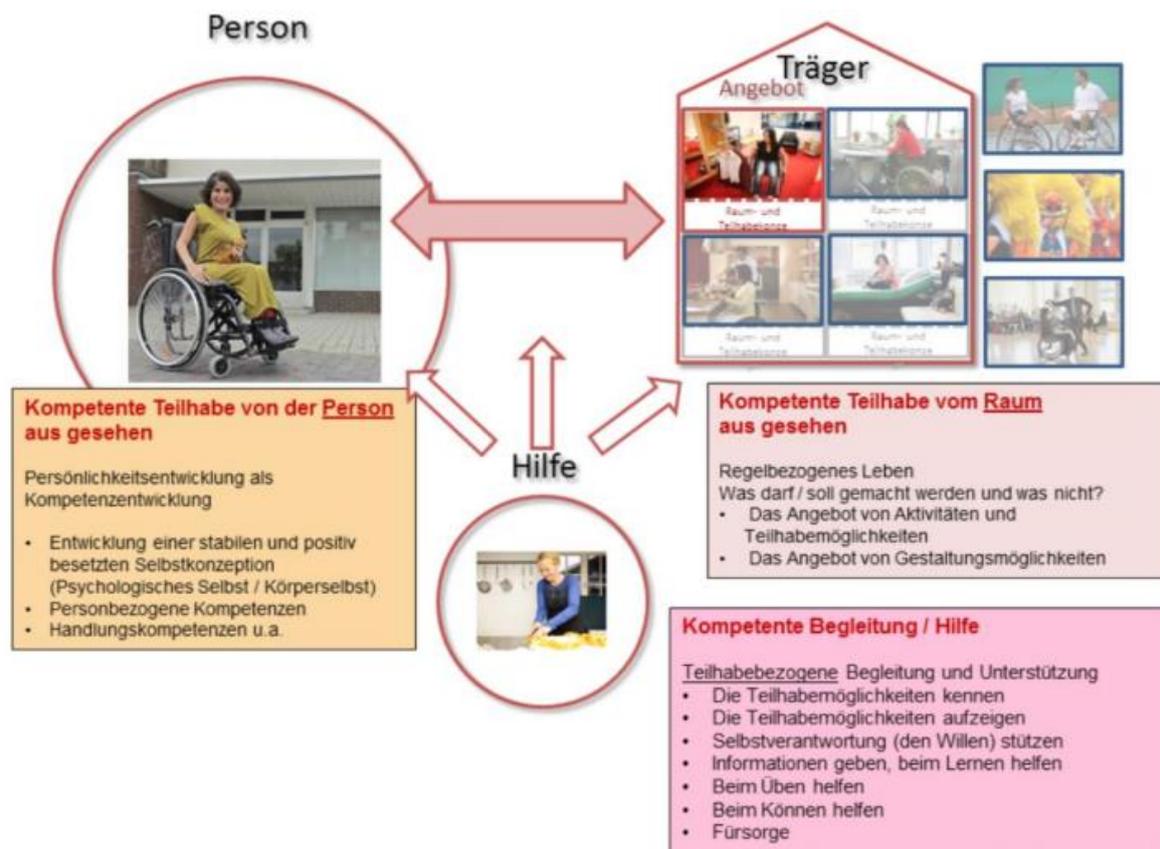


Abbildung 2 - Der Dreifach-Kompetenzansatz (in: Oberholzer et al. 2014:16)

- Bei der personenbezogenen Kompetenz geht es um die Entwicklung der Persönlichkeit. Das Ziel ist es, eine möglichst konstante, positive und vielfältige Struktur der Persönlichkeit zu erreichen. Im Mittelpunkt steht das Selbstbewusstsein, die Selbstsicherheit oder das Selbstwertgefühl (vgl. ebd.: 16).
- Die raumbezogenen Kompetenzaspekte beziehen sich auf die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten oder auf die Rechte und Pflichten bei Teilhabesituationen. Jeder Teilhaberaum beschliesst, welche Formen der Teilhabe garantiert, akzeptiert und nicht gestattet sind. Es ist wichtig, dass die Personen die Regeln kennen und sie befolgen. Alle müssen sich mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Situation

als fähig und wertgeschätzt erleben, so dass Teilhabesituationen entstehen (vgl. ebd.: 17).

- Die hilfebezogenen Kompetenzen konkretisieren die Unterstützung, die eine Person zur personen- und raumkompetenten Teilhabe benötigt. Allen Menschen steht das Recht auf Unterstützung und Hilfe zu. Ein wichtiges Ziel der kompetenz- und teilhabebezogenen Unterstützung ist, die Entwicklung der persönlichen und der raumbezogenen Kompetenzen zu fördern und deren Beziehungen untereinander zu koordinieren. Die Unterstützungsmöglichkeiten hängen von der Selbstverantwortung der Person ab und es wird beratende und unterstützende Begleitung angeboten. Bei Fremd- oder Selbstgefährdung kann eine Einschränkung der Selbstverantwortung angezeigt sein. Die begleitende Person leistet dann Nothilfe oder Notwehr und muss die Handlungs- und Teilhabemöglichkeiten bestimmen (vgl. ebd.).

### 2.2.2 Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK)

Bereits 1987 schlug eine Expertengruppe der UNO-Generalversammlung vor, eine eigenständige Konvention für Menschen mit Beeinträchtigung zu erlassen, um sie besser vor Diskriminierung zu schützen. Es gelang nicht, eine Einigung zu erzielen. Im Jahr 2001 starteten mehrere unabhängige Behindertenorganisationen einen neuen Anlauf. Das Ziel war es, mit einem Ad-hoc-Komitee eine umfassende Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Würde von Menschen mit Beeinträchtigung zu schaffen. Die Menschen mit Beeinträchtigung sowie die Behindertenrechts- und Nichtregierungsorganisationen nahmen an den Verhandlungen teil und wirkten bei der Schaffung einer Behindertenrechtskonvention mit. Am 13. Dezember 2006 beschloss die UNO schliesslich die UN-BRK und am 30. März 2007 präsentiert sie die Konvention der Staatengemeinschaft zur Unterzeichnung. Die Schweiz trat am 15. April 2014 bei (vgl. Keller 2018: 12f.).

Die UN-BRK betrachtet die Beeinträchtigung nicht als gesundheitliches Problem, sondern als Resultat eines Wechselspiels mit gesellschaftlichen Barrieren (vgl. ebd.: 13). Die UN-BRK führt in Art. 4 Abs. 2 zum ersten Mal in der Völkerrechtsgeschichte auf, dass aus den Rechten unmittelbare Verpflichtungen für die Vertragsstaaten resultieren, welche direkt einklagbar sind. In der Schweiz hat der Bundesrat jedoch festgehalten, dass die UN-BRK rein programmatischen Charakter habe. Dadurch wird eine gerichtliche Überprüfung ausgeschlossen und ein bedeutender Teilgehalt der UN-BRK geht verloren. Menschen mit einer

Beeinträchtigung können keine Klagen einreichen und werden in ihren Rechten verletzt. Die UNO hat die Schweiz diesbezüglich mehrfach darauf hingewiesen und kritisiert (vgl. ebd.: 15).

Auch wenn die UN-BRK rein programmatischen Charakter hat, ist die Schweiz verpflichtet, Menschen mit Beeinträchtigung die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen. In dieser Arbeit ist insbesondere «die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport» (Art. 30 UN-BRK) für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung von Bedeutung. Art. 30 Abs. 5 der UN-BRK enthält die Zielsetzung einer inklusiven Freizeitgestaltung (vgl. BRK 2006: 21f.):

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen:

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschliesslich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

*Abbildung 3 - Zielsetzung einer inklusiven Freizeitgestaltung (in: BRK 2006: 21f.)*

## 2.3 Freizeit

Zuerst erfolgt eine historische Betrachtung des Freizeitverständnisses. Anschliessend lege ich dar, was heute unter Freizeit verstanden wird. Zum Schluss wird die Freizeitgestaltung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung kritisch beleuchtet.

Nach der Industrialisierung im 19. Jahrhundert nahm die Bedeutung von Freizeit zu. Der Begriff enthielt eine negativ und eine positiv behaftete Definition (vgl. Trescher 2015: 29). Die negativ behaftete Definition beschreibt den Freizeitbegriff in Bezug zur Arbeitstätigkeit. Die Freizeit der Menschen dient demnach dazu, sich von den verbundenen Anstrengungen der Arbeit zu erholen. Dies mit dem Ziel, dass die Menschen am nächsten Tag wieder mit vollem Tatendrang zur Arbeit erscheinen. Die positiv behaftete Definition hat sich vom Arbeitsbezug und den Rollenzwängen gelöst. Die Freizeit steht nicht mehr in

Abhängigkeit zur Arbeit, sondern sie ist ein unabhängiger Lebensbereich. Die Freizeit charakterisiert sich durch Wahlmöglichkeiten, Selbstbestimmung und soziales Handeln (vgl. Prahl 2010: 408f.).

Opaschowski (1996: 86) ist ein Vertreter des positiven Freizeitbegriffs. Er definiert Freizeit als einen Teil der Lebenszeit, den er in drei Zeitabschnitte unterteilt (vgl. ebd.).

- Als Determinationszeit beschreibt er die Zeit, welche mehrheitlich strukturell, räumlich und inhaltlich bestimmt ist. Sie ist vor allem mit der Erwerbsarbeit ausgefüllt (vgl. ebd.).
- Die Obligationenzeit stellt er als zweckgebunden und verpflichtend dar. Die Person ist aus gesellschaftlichen, beruflichen, familiären, sozialen Gründen an die Tätigkeit gebunden. Als Beispiel dient ein Engagement im Verein oder Berufsverband (vgl. ebd.).
- Die Dispositionszeit charakterisiert er als frei wählbare und selbstbestimmte Zeit, auch freie Zeit genannt. Das kann Ski fahren, Malen oder Fußball spielen sein (vgl. ebd.).

Die Freizeitaktivitäten charakterisieren sich durch unterschiedliche Qualitätsmerkmale. Eine als Arbeit angesehene Aktivität kann spielerisch und «frei» sein. Umgekehrt ist es möglich, dass eine als Freizeit definierte Aktivität ein Zwang ist und als «unfrei» angesehen wird. Schlussendlich sagen die Freizeitaktivitäten der Bevölkerung wenig über die faktische Freiheitsgrade des Verhaltens aus. Entscheidend ist nicht, *was* die Personen tun, sondern *warum* und *wie* sie es tun. Also aus welchen Motiven, mit welchen Zielen und mit welchem persönlichem Engagement (vgl. ebd.: 87).

Nach Opaschowski (ebd.: 90) lassen sich acht Freizeitbedürfnisse unterscheiden:

1. Rekreation (Erholung, Wohlbefinden und Gesundheit)
2. Kompensation (Ausgleich, Zerstreuung, Vergnügen)
3. Edukation (Kennenlernen, Lernanregung und Weiterlernen)
4. Kontemplation (Ruhe, Selbstbestimmung)
5. Kommunikation (Austausch, soziale Beziehungen und Gesellschaft)
6. Integration (Zusammensein, Gemeinschaftsbezug und Gruppenbildung)

7. Partizipation (Beteiligung, Engagement und soziale Darstellung)

8. Enkulturation (Kreativität, Produktivität und Teilnahme am kulturellen Leben) (vgl. ebd.: 90f.)

Die Freizeitbedürfnisse lassen sich zudem in vier individuelle und vier gesellschaftliche Zielfunktionen aufteilen (vgl. ebd.: 93). Die ersten vier Punkte, also die Rekreation, die Kompensation, die Edukation sowie die Kontemplation sind individuelle Zielfunktionen. Zu den gesellschaftlichen Zielfunktionen gehören die Kommunikation, Integration, die Partizipation sowie die Enkulturation (vgl. ebd.: 94). Die Zielfunktionen sind wünschenswerte Lebensverhältnisse, welche einen direkten Einfluss auf die Teilhabe haben und das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft darstellen (vgl. ebd.: 93f.).

Heute kommt der Freizeit eine immer bedeutsamere Rolle zu. Sie beeinflusst den Lebensstile, reguliert unsere Work-Life Balance, führt zu Anerkennung, ermöglicht Selbstverwirklichung und gibt uns Lebensqualität. Freizeit ist selbstverständlich und ein Ausdruck von Wohlstand (vgl. Markowetz 2016: 459). Sie nimmt bei der Alltags- und Lebensgestaltung einen zentralen Stellenwert ein und hat weitreichende Potenziale. Insbesondere für die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung ist sie wertvoll (vgl. Markowetz 2012: 179). Die Freizeit bietet einen weitgehend herrschaftsfreien Sozialraum, der ein grosses Inklusionspotenzial inne hat und einen Raum zur Vergemeinschaftung ermöglicht (vgl. Trescher 2015: 24).

In Bezug auf die Freizeit haben Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung generell die gleichen Bedürfnisse wie alle Menschen (vgl. Markowetz 2016: 461). Um das bestehende theoretische Potenzial der Freizeit tatsächlich zu nutzen, sind eine Vielzahl an Variablen erforderlich. Die wichtigsten Variablen für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind die Selbstbestimmung sowie der offene Zugang zu den Freizeitangeboten. Es ist auch heute noch so, dass die Potenziale der inklusiven Freizeitgestaltung nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Probleme ergeben sich auf Grund von Erschwernissen, die mit der Beeinträchtigung zusammenhängen sowie den sozialen Reaktionen. Hinzu kommt, dass die Bedürfnisse der Betroffenen im Bereich der Freizeit stark davon abhängen, was die Gesellschaft ihnen für Angebote bereitstellt (vgl. Trescher 2015: 34). Die Freizeit von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erfährt in der

sozialwissenschaftlichen Forschung immer noch zu wenig Beachtung. Dies kommt in den geringen empirischen Daten und den wenigen Publikationen zu diesem Thema zum Ausdruck (vgl. ebd.: 35).

#### 2.4 Zwischenfazit

Kognitive Beeinträchtigung ist immer noch durch negative Zuschreibungen gekennzeichnet. In der Gesellschaft werden Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung als «anders» wahrgenommen, was sich auch am Körper der Betroffenen zeigen kann. Dementsprechend sind sie im System der Behindertenhilfe eingegliedert. Die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind dadurch eingeschränkt, was sich auch im Lebensbereich Freizeit widerspiegelt (vgl. ebd.: 37). Die Selbstbestimmung sowie der offene Zugang zu den bevorzugten Freizeitangeboten sind nur begrenzt möglich. Die Freizeit hat positive Auswirkungen für die Persönlichkeitsentwicklung, Identitätsbildung sowie Selbstwirksamkeit der Betroffenen. Es können zudem gesellschaftliche Barrieren durch Begegnungen abgebaut werden. Dadurch nehmen die negativen Zuschreibungen gegenüber den Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ab (vgl. ebd.: 34).

### 3 Aktueller Forschungsstand zur inklusiven Freizeitgestaltung

In diesem Kapitel wird mithilfe des Initialstaatenberichts, des Schattenberichts zur UN-BRK sowie weiterer geeigneter Literatur zunächst der aktuelle Forschungsstand zur inklusiven Freizeitgestaltung in der Schweiz dargelegt. Anschliessend werden Faktoren identifiziert, die förderlich und/-oder hinderlich sind für die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten bei Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Die Faktoren werden anhand der personellen Ebene, der strukturellen Ebene und der umweltbezogenen Ebene in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit klassifiziert (vgl. Kapitel 2.1.2). Die wesentlichen Aussagen werden am Schluss dieses Kapitels in einem Zwischenfazit zusammengefasst.

#### 3.1 Normative und gesetzliche Grundlagen

Zu Beginn werden die für den aktuellen Forschungsstand wichtigen normativen und gesetzlichen Grundlagen beleuchtet, die «Teilhabe von Menschen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport» (Art. 30 UN-BRK) einfordern.

##### 3.1.1 Initialstaatenbericht

Unterzeichnet ein Staat ein Übereinkommen der UNO über Menschenrechte, nimmt er an einem Berichtsverfahren zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens teil. Der erste vom Mitgliedstaat einzureichende Bericht ist der Initialstaatenbericht. Der UNO-Ausschuss hat bis zum Initialstaatenbericht keine Informationen über die Verhältnisse im betreffenden Land. Inhaltlich beschreibt der Bericht die innerstaatliche Rechtslage und die tatsächliche Situation im Land. Der Initialstaatenbericht enthält zwei Teile. Im ersten Teil ist das Grundlagendokument mit allgemeinen Informationen (z.B. geographische, demographische und wirtschaftliche Informationen) zur Schweiz enthalten. Weiter wird die allgemeine Situation der Menschenrechte beleuchtet und über die Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung informiert. Im zweiten Teil geht es um die Themen der UN-BRK. In der Schweiz ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung (EBGB) verantwortlich für die Berichterstattung an die UNO und ist die Kontaktstelle auf Bundesebene. Sie sammelt bei den Kantonen und den betroffenen Ämtern mithilfe eines Fragebogens die relevanten Informationen und stellt diese zusammen. Am 29. Juni 2016 genehmigte der Bundesrat den Initialstaatenbericht und überwies ihn der UNO zur Prüfung (vgl. Christen 2018: 16). Der UNO-Ausschuss erstellt anschliessend eine

List of Issues, um Aktualisierungen sowie präzisere oder fehlende Informationen einzuholen (vgl. ebd.: 17).

Die Schweiz hat Antworten zur List of Issues des Initialstaatenberichtes der UN-BRK verfasst; sie ist den Empfehlungen des Ausschusses der UNO nachgekommen und will die Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen (vgl. EBGB 2021: 1). Im vorliegend relevanten Bereich der «Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport» (Art. 30 UN-BRK) erwähnt der Bericht diverse Projekte, Organisationen und Ämter, die der Bund in den vergangenen Jahren finanziell unterstützt. Finanzielle Leistungen erhielt beispielsweise das Bundesamt für Kultur. Auch sind verschiedene Gesetzesartikel auf Bundesebene ausgeführt. Auf die konkrete Umsetzung in den Kantonen wird jedoch nicht Bezug genommen. Ob eine Verbesserung im Bereich der Gleichstellung und Teilhabe erreicht wurde, ist deshalb nicht ersichtlich (vgl. ebd.: 17).

### 3.1.2 Schattenbericht zur UN-BRK

Dem Schattenbericht kommt eine ergänzende Rolle zu. Er wurde von Inclusion Handicap und seinen 25 Mitgliederorganisationen Ende August 2017 in Genf eingereicht und kritisiert den Initialstaatenbericht. Bei Inclusion Handicap handelt es sich um den Dachverband der Behindertenorganisationen der Schweiz. Sie setzen sich für Inklusion und den Schutz der Rechte und Würde aller Menschen mit Beeinträchtigung ein (vgl. Inclusion Handicap 2016: 6f.). Aus Sicht dieser Organisationen zeigt der Schattenbericht auf, wo und wie es bei der Umsetzung der UN-BRK Probleme gibt. Die aktuelle Situation von Menschen mit einer Beeinträchtigung wird dargelegt. Sie sind mit unterschiedlichen Benachteiligungen in verschiedenen Lebensbereichen konfrontiert. Es wird festgehalten, welche Massnahmen angegangen und umgesetzt werden müssen, um Teilhabe zu erreichen, und welche politische Forderungen aktuell dringlich sind. Für die Betroffenen und Angehörigen ermöglicht der Schattenbericht ein Bild über ihre Rechte und Ansprüche (vgl. Gehrig 2018: 18).

In Bezug auf Art. 30 der UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sich für die Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung in Kultur, Erholung, Freizeit und Sport einzusetzen (vgl. Inclusion Handicap 2016: 116). Das heisst, die Schweiz muss Aktivitäten barrierefrei anbieten und dafür sorgen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung die Möglichkeiten haben, ihr Potenzial in diesen Bereichen zu entfalten und umzusetzen. Leider bleibt Menschen mit einer Beeinträchtigung der Zugang zu diesen Bereichen auf Grund von

baulichen und technischen Hindernissen oder mangelnder Bereitschaft verwehrt (vgl. ebd.: 117f.). Für öffentliche Freizeitangebote gibt es keine gesetzlichen Verpflichtungen, Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Oftmals führen auch Sicherheitsbedenken zu ihrem Ausschluss (vgl. ebd.: 119f.). Im Lebensbereich Freizeit können Menschen mit Beeinträchtigung ihr Potenzial nicht ausschöpfen und erfahren keine Selbstbestimmung (vgl. ebd.: 123). Oftmals führen auch strukturelle Gegebenheiten zu Separation zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Als Beispiel kann hier die Doppelstruktur von «Sport» (VBS) und «Behindertensport» (BSV) erwähnt werden. Keine der Sportorganisationen fühlt sich verantwortlich, inklusive Angebote für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zu schaffen (vgl. ebd.: 125).

Der Schattenbericht offenbart diverse Defizite. Im Lebensbereich Freizeit fehlen, wie in fast allen Lebensbereichen, konkrete Ziele und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK. Die Teilhabe und Gleichberechtigung der Menschen mit Beeinträchtigung geht vergessen. Es kann also festgestellt werden, dass die inklusive Freizeitgestaltung zurzeit in der Schweiz ungenügend ist. Die fehlenden Perspektiven nahm Inclusion Handicap in die Bestandesaufnahme zur Umsetzung der UN-BRK auf, die sie im Jahre 2016 veröffentlichte. Sie beinhaltet diverse Forderungen im Hinblick auf die Behindertenpolitik und den Einbezug der Vorgaben der UN-BRK (vgl. Gehrig 2018: 19). Nachfolgend werden jene Handlungsvorschläge dargestellt, die eine inklusive Freizeitgestaltung in der Schweiz zum Ziel haben (vgl. Inclusion Handicap 2016: 117):

- Menschen mit Beeinträchtigung müssen vermehrt in Vereine oder andere der Öffentlichkeit zugänglichen Angebote sozial integriert werden (vgl. ebd.: 58).
- Bei institutionellen Freizeitangeboten muss autonome Lebensführung ein Qualitätsmerkmal sein (vgl. ebd.).
- Mithilfe von Informationen und Kampagnen sollen Bund, Kantone, und Gemeinden dazu beitragen, dass Einrichtungen und Dienstleistungen, die der Gesellschaft dienen, z.B. die Vereine und Verbände, auch für Menschen mit Beeinträchtigung offenstehen (vgl. ebd.: 60).
- Anbieter von Kultur-, Erholungs-, Freizeit- oder Sportaktivitäten sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihr Angebot auf Menschen mit einer Beeinträchtigung und

ihren entsprechenden Bedürfnissen auszurichten. Zentral ist dabei der barrierefreie Zugang zu Inhalten und die Gleichberechtigung (vgl. ebd.: 118).

- Bei subventionierten Freizeitangeboten des Kantons, muss die Teilhabe als ein Qualitätsmerkmal vorausgesetzt werden. Insbesondere die Information über Angebote, Hilfe und Transport ist zu berücksichtigen (vgl. ebd.: 122).
- Die Ressourcen vom Staat müssen einem vielfältigen Sport- und Freizeitangebot dienen und die Bedürfnisse der Menschen mit Beeinträchtigung müssen auch im Breitensport Beachtung erhalten (vgl. ebd.: 124).

### 3.2 Inklusive Freizeitgestaltung

Eine inklusive Freizeitgestaltung findet in der Schweiz aktuell nicht statt, was anhand des Schattenberichts deutlich wurde. Trescher (2015: 39) stellt die fehlende Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten auch in Deutschland fest. Unter inklusiver Freizeitgestaltung versteht Trescher routinemässige und gesamtgesellschaftliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Es handelt sich nicht um einzelne Angebote, die sich nur auf Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung beziehen (vgl. ebd.: 14). Er untersuchte 324 Freizeitinstitutionen in Frankfurt am Main. Als Vergleich realisierte er eine identische Erhebung bei 34 Freizeitinstitutionen in einer Kleinstadt (vgl. ebd.: 70). Die Anzahl der effektiv teilnehmenden Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung fällt in beiden Erhebungen gering aus: Nur gerade in 19% der untersuchten Institutionen konnte er eine Teilhabe identifizieren (vgl. ebd.: 119).

Die Forschung zur inklusiven Freizeitgestaltung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung enthält kaum Ergebnisse. Das Thema Freizeit wird nur in wenigen Studien effektiv zum Forschungsgegenstand erhoben. Es wird deutlich, dass aktuelle, gehaltvolle Studien zur Freizeitsituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung fehlen. Zudem sind grundlegende und richtungsweisende Studien veraltet. Die Auffassung von Freizeit hat sich geändert, die Freizeitbereiche sind vielschichtiger geworden. Insofern sind die Daten für eine inklusive Entwicklung sowie für politische Entscheidungen mangelhaft. Um der inklusiven Freizeitgestaltung in der Theorie und Praxis mehr Aufmerksamkeit zu schenken, schlägt die Literatur folgendes vor (vgl. Markowetz 2016: 463f.):

- Die Reduzierung vorhandener technischer, baulicher und vorurteilsabhängigen Barrieren;
- Wertschätzung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung als Zielgruppe und Bezieher des Freizeitmarktes;
- eine grundlegende Veränderung und Verbesserung der Freizeitangebote, die weder Zugang noch Anpassungsfähigkeit noch Qualität für Menschen mit Beeinträchtigung garantieren und umsetzen;
- ein entsprechendes Marketing mit Strategien zur Werbung durch die Freizeitanbieter;
- die Reduzierung von Freizeitangeboten innerhalb der Institutionen zugunsten vielfältiger Angebote von Dienstleistern des Freizeitmarktes;
- eine Willkommenskultur aller öffentlicher Freizeit- und Kultureinrichtungen mit ihren Freizeitangeboten für Menschen mit Beeinträchtigung;
- eine bessere Beratung und Vermittlung von Assistenten im Bereich der Freizeit;
- eine angepasste, den Bedürfnis der Menschen mit Beeinträchtigung entsprechende sprachliche und inhaltliche Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik;
- eine Verbesserung der Ausbildung von Berufen, die professionell in der Freizeit arbeiten, um auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Beeinträchtigung angemessen eingehen und umzusetzen zu können (vgl. ebd.: 464f.).

### 3.3 Förderfaktoren und Barrieren bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten

Freizeitangebote umfassen die Kultur, die Unterhaltungsmedien (Fernsehen, Radio und Kino) sowie die Sport- und Freizeiteinrichtungen (Kletterparcours, Abenteuerspielplätze und Trampolinhallen) (vgl. Inclusion Handicap 2016: 114). Die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung ist von diversen Faktoren abhängig (z.B. Alter, Geschlecht, Wohnort, Familie, Einkommen, Vermögen, Netzwerke usw.), insbesondere aber in welchem Ausmass die Faktoren von einer betroffenen Person selbst oder von ihrer Umwelt beeinflusst und verbessert werden können. Es gilt, nicht nur bauliche und technische Barrierefreiheit zu gewährleisten, sondern vor allem nach Lösungen auf gesellschaftlicher Ebene zu suchen. Das Ziel ist, dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung im gleichen Umfang wie Menschen ohne Beeinträchtigung ihren Freizeitbedürfnissen nachkommen können (vgl. Markowetz 2012: 180). Die Förderfaktoren und

Barrieren werden nachfolgend anhand der personellen Ebene, der strukturellen Ebene sowie der umweltbezogenen Ebene in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit klassifiziert:

### 3.3.1 Personelle Ebene

Kommunikationseinschränkungen sind auf der personellen Ebene ein grosses Hindernis für die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten. Die verbale Sprache ist bei Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oftmals begrenzt (vgl. Trescher 2015: 222). Mithilfe von Systemen der Unterstützten Kommunikation können sie in diesem Bereich entlastet werden (vgl. Markowetz 2012: 181). Für die Betroffenen bleibt es gleichwohl eine Herausforderung, Kontakt zu Freizeit Anbietern aufzunehmen. Hinzu kommt, dass Freizeitangebote durch Behindertenverbände organisiert werden und somit eine direkte Kontaktaufnahme mit den Freizeit Anbietern gar nicht erst in Erwägung gezogen wird. Diese Strukturen fördern die Exklusion der Betroffenen, da die Angebote bereits vorgegeben sind und die Betroffenen unter sich bleiben (vgl. Trescher 2015: 250f.). Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung haben dementsprechend wenig Verständnis von Freizeit und deren Angebote (vgl. ebd.: 251). Sie äussern kaum konkrete Wünsche, was sie in der Freizeit gerne unternehmen möchten (vgl. Trescher 2018: 182). Die Interessensentwicklung und das Erfahren von persönlichen Handlungsräumen sind bei ihnen daher eingeschränkt (vgl. Trescher 2017a: 83).

Die Teilhabe an Freizeitangeboten ist für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Insbesondere wenn die Freizeitgestaltung spontan verlaufen soll, ergeben sich für die Planung diverse Herausforderungen. Die Betroffenen müssen die Informationen von Freizeit Anbietern verstehen und umsetzen, so dass Treffpunkte erreicht und die vereinbarten Zeiten eingehalten werden. Leider sind die Informationen der Freizeit Anbieter oftmals nicht auf die Bedürfnisse der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zugeschnitten (vgl. Trescher 2015: 95). Je nach geografischer Lage bleiben zudem die Möglichkeiten zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gering (vgl. ebd.: 133). Deshalb braucht es einen Fahrdienst, welcher Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu den Freizeitangeboten fährt (vgl. Markowetz 2012: 463).

Abschliessend noch einige Worte zu den finanziellen Ressourcen von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Sie sind für die fehlende Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten ebenfalls von grosser Bedeutung (Trescher 2015: 95). Je kostenaufwändiger die

Freizeitaktivität ist, desto eher nehmen die Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nicht am Freizeitangebot teil (vgl. ebd.: 91). Weiter gilt es die Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Fahrdienste. Sie führen zusätzlich zu Mehrkosten für die Betroffenen (vgl. Pfister et al. 2017: 54f.). Deshalb ist es notwendig, kostenreduzierte oder kostenlose Angebote zu schaffen, so dass die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten verbessert werden kann (vgl. Erhardt/Grüber 2011: 56).

### 3.3.2 Strukturelle Ebene

Die stationären Wohneinrichtungen spielen für die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung eine bedeutende Rolle. Die Planung und Gestaltung der Freizeit liegt in der Verantwortung der Institutionen (vgl. Trescher 2015: 11). Die Freizeitgestaltung ist durch eine starke Institutionalisierung gekennzeichnet, die Freizeitgestaltung der Betroffenen findet fast nur innerhalb der Institutionen statt (vgl. Trescher 2018: 315). Diese bieten im Wochenalltag vereinzelt Freizeitangebote an (vgl. ebd.: 134f.). Oftmals sind es gruppenübergreifende Angebote, wie Malen oder Musizieren (vgl. Trescher 2017a: 83).

Innerhalb der Institutionen ist der Alltag der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung durch die Mahl-, Arbeits- und Pflegezeiten strukturiert (vgl. ebd.: 82). Den Tagesablauf bestimmt mehrheitlich die Pflege (vgl. Trescher 2015: 217). Die Mitarbeitenden richten ihr Handeln weitgehend an den Abläufen, Plänen und institutionellen Rahmenbedingungen aus (vgl. Trescher 2017a: 194). Bei der Freizeitgestaltung ist die Spontaneität der Betroffenen und Berücksichtigung der Bedürfnisse dementsprechend eingeschränkt (vgl. ebd.: 83).

Die Freizeitgestaltung erwachsener Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung orientiert sich am Arbeitsplan der Mitarbeitenden (vgl. ebd.: 82f.). Die meisten Freizeitangebote finden am Abend oder am Wochenende statt. Während diesen Zeiten ist der Betreuungsschlüssel knapp (vgl. Trescher 2018: 135). Den Mitarbeitenden fehlt es an personellen und zeitlichen Ressourcen, um den Betroffenen Freizeitangebote ausserhalb der Institution anbieten zu können. Das heisst, wenn mehrere Mitarbeitende mit den Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an einer Freizeitaktivität teilnehmen, dann fehlen auf der Wohngruppe Personen, die Betreuungsarbeiten übernehmen (vgl. ebd.: 136). Oftmals sind auch nicht alle Betroffenen an den Freizeitangeboten dabei. Es bleiben gewisse Bewohnende auf der Wohngruppe, die auf Betreuung angewiesen sind (vgl. ebd.: 87). Die

Strukturen in den Institutionen erschweren eine Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten (vgl. Trescher 2017a: 195).

Eine Alternative für die stationären Wohneinrichtungen ist die Freizeitassistenz. Erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erfahren mithilfe der Freizeitassistenz mehr Selbstbestimmung. Sie erhalten Unterstützung in allen Fragen zum Lebensbereich Freizeit, was die Teilhabe an Freizeitangeboten verbessert. Die Leistungserbringung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeitende einerseits, benötigt aber professionelle Freizeitassistenzen andererseits, die unbürokratisch, spontan, unkompliziert, schnell, bedarfsgerecht, anonym und zuverlässig Beratung leisten. Die wechselnden Freizeitinteressen und die Schwankungen der Freizeitbedürfnisse müssen dabei berücksichtigt werden (vgl. Markowetz 2016: 463). Eine Freizeitassistenz kann in folgenden Bereichen Unterstützung gewähren:

- beim Zugang zu Informationen über die Vielfalt an regionaler und überregionaler Freizeitmöglichkeiten;
- bei der Auswahl und Registrierung von Freizeitangeboten;
- bei der Organisation und Finanzierung von Transportmöglichkeiten; und
- bei lebenspraktischen Tätigkeiten und Unterstützung in der Pflege, vorausgesetzt sie betreffen die Freizeitaktivität und dessen Durchführung (z.B. Essen, Trinken, Körperpflege, Kommunikation) (vgl. ebd.).

Abschliessend kann gesagt werden, dass allumfassende und zentralisierte Formen der Unterstützung seitens der Institutionen zu vermeiden sind. Die zukünftige Gestaltung der Begleitung durch die Professionellen der Sozialen Arbeit ist nach modernen, variablen und dynamischen Systemen verschiedener Leistungsanbieter auszurichten (vgl. ebd.).

### 3.3.3 Gesellschaftliche Ebene

Gesellschaftliche Wahrnehmungen und Haltungen gegenüber Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung haben einen grossen Einfluss auf die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten. In der Gesellschaft werden sie immer noch als defizitär angesehen (vgl. Trescher 2015: 249f.). Diese Stereotypen erschweren eine inklusive Freizeitgestaltung. Das Gefühl der Abwertung spüren auch die Betroffenen (vgl. ebd.: 119). Es braucht Mut und

Selbstvertrauen, um an Freizeitangeboten teilzunehmen (vgl. ebd.: 141). Die sozialen Netzwerke der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bleiben oftmals klein. Es gelingt ihnen meistens nicht, ihr Netzwerk zu vergrössern. Somit haben die Betroffenen wenig Möglichkeiten, sich ausserhalb ihrer Lebenswelt auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen. Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz kommt deshalb nicht in Kontakt mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (vgl. Pfister et al. 2017: 55f.). Zudem müssen Freizeitanbieter mehr Verantwortung übernehmen, um die Teilhabe von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu gewährleisten. Es fehlt die Unterstützung durch die Politik mithilfe von Informationen, Sensibilisierungskampagnen und finanziellen Mitteln (vgl. Inclusion Handicap 2016: 125). Die Freizeitanbieter signalisieren zwar eine breite Offenheit und Bereitschaft, Teilhabe von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu ermöglichen. Die effektive Teilnahme der Betroffenen an Freizeitangeboten ist jedoch gering (vgl. Trescher 2015: 119), weil die Freizeitangebote nicht ihren Bedürfnissen entsprechen und die Barrierefreiheit oftmals nicht gewährleistet ist (vgl. Inclusion Handicap 2016: 119).

Zurzeit mangelt es an konkreten Massnahmen zur Umsetzung der UN-BRK, damit das grosse Inklusionspotenzial im Lebensbereich Freizeit realisiert werden kann (vgl. Trescher 2015: 119f.). Wenn die Teilnahmevoraussetzungen seitens der Freizeitanbieter sinken, sind die Freizeitangebote für die Betroffenen besser zugänglich. Nehmen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten teil, hat dies diverse positive Auswirkungen. Hinzu kommt, dass Menschen ohne Beeinträchtigung einen zwischenmenschlichen Kontakt zu Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung herstellen. Die Lebenswelten vermischen sich und die Wahrnehmung von «geistiger Beeinträchtigung» verändert sich positiv. Die Betroffenen erfahren mehr Relevanz in der Öffentlichkeit, Stereotypen können abgebaut werden und Ängste sowie Unsicherheiten gegenüber Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nehmen ab (vgl. ebd.: 118f.).

### 3.4 Zwischenfazit

Die gesetzlichen und normativen Grundlagen zeigen auf, mit welchen Schwierigkeiten sich Betroffene im Lebensbereich Freizeit auseinandersetzen müssen (vgl. Gehrig 2018: 19). Aktuelle und gehaltvolle Forschungsergebnisse zur inklusiven Freizeitgestaltung der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung fehlen (vgl. Markowetz 2016: 463f.). Eine

inklusive Freizeitgestaltung ist immer noch die Ausnahme (vgl. Trescher 2015: 36f.), die Betroffenen sind mit diversen Teilhabebarrrieren konfrontiert (vgl. Markowitz 2016: 461). Die gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Haltungen haben auch einen grossen Einfluss auf die fehlende Teilhabe der Betroffenen an inklusiven Freizeitangeboten (vgl. Trescher 2015: 249f.). Die institutionellen Strukturen der Heimlandschaft stellen eine grosse Hürde dar. Modernere Konzepte der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (z.B. Freizeitassistenz) hingegen bieten grosses Potenzial, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu verbessern.

## 4 Unterstützungsmöglichkeiten der Professionellen der Sozialen Arbeit

Aufbauend auf den Erkenntnissen der vorherigen Kapiteln, wird in diesem Kapitel der Bezug zur Praxis hergestellt. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Professionellen der Sozialen Arbeit, die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern, werden anhand der personellen, der strukturellen und der umweltbezogenen Ebenen dargelegt. Ziel ist die Selbstbestimmung der Personen zu erhöhen, strukturelle Gegebenheiten zu hinterfragen, sowie die Praxis, Politik und Gesellschaft für die inklusive Freizeitgestaltung zu sensibilisieren.

Bei der Freizeit von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung wird mehrheitlich der Bezug zu den Disziplinen der Heil- und Sonderpädagogik hergestellt. Wie erwähnt, gibt es in der Forschung der Sozialen Arbeit nur eine geringe Anzahl an Fachliteratur und nur wenig empirische Studien zur inklusiven Freizeitgestaltung. Es scheint, als hätte die Soziale Arbeit die Bedeutsamkeit der Freizeitgestaltung bisher unzureichend erkannt. Das zeigt sich im Arbeitsalltag der Professionellen der Sozialen Arbeit, wo es an Konzepten und Modellen bei der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung im Lebensbereich Freizeit fehlt (vgl. ebd.: 34f.). Die Professionellen der Sozialen Arbeit tragen durch ihr Handeln derzeit nicht oder kaum zur Teilhabe an Freizeitangeboten bei. Durch ihre Position als «Mitarbeitende» reproduzieren sie die Strukturen der stationären Wohneinrichtungen, die fremdbestimmt und exklusiv sind. Das steht im Widerspruch zum eigenen professionellen Handeln der Sozialen Arbeit, welches sich an den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion orientiert (vgl. Trescher 2018: 166). Die UN-BRK fordert eine grundlegende Neubestimmung des sozialarbeiterischen Handelns im Lebensbereich der Freizeit (vgl. Weinbach 2016: 19).

### 4.1 Unterstützungsmöglichkeiten auf der personellen Ebene

Es ist zentral, dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ihre Freizeit selbstbestimmt gestalten können (vgl. Trescher 2015: 34). Die traditionelle Kultur des Helfens gilt es dabei zu überdenken. Menschen mit Beeinträchtigung dürfen nicht länger als hilfsbedürftig und defizitär betrachtet werden, sondern als Experten in eigener Sache. Es ist wichtig, dass die Betroffenen ihre Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten im Lebensbereich Freizeit nutzen können (vgl. Markowitz 2014: 243). Es ist die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, die Freizeitbedürfnisse von Menschen mit einer kognitiven

Beeinträchtigung zu erkennen und entsprechend den Möglichkeiten zu fördern. Es geht nicht darum, möglichst viele Freizeitangebote anzubieten oder das Freizeitverhalten der Betroffenen an irgendeine Norm anzupassen. Vielmehr sollen Bedingungen geschaffen werden, um eine inklusive Freizeitgestaltung zu ermöglichen (vgl. Greving/Ondracek 2009: 65). Es ist die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, bei der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, die Interessensentwicklung und das Erfahren von persönlichen Handlungsräumen in der Freizeit zu fördern (vgl. Trescher 2017a: 83).

#### 4.1.1 Empowerment

Die Professionelle Hilfe orientierte sich früher oft an Defiziten, Entwicklungsstörungen, Mängeln und Problemen. Die Begriffe Hilfslosigkeit, Ohnmacht und Schwäche wurden in Verbindung mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung gebracht. In der Praxis führte dies zu einem professionellen Verständnis, das die Betroffenen als anweisungsbedürftig, unselbständig und hilflos darstellte (vgl. Theunissen 2002: 139). Die Professionellen der Sozialen Arbeit galten als Expertinnen und Experten, die wissen, was für das Klientel gut ist und was nicht. Die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung hatten keine Möglichkeit zur Selbstbestimmung (vgl. ebd.: 140). Mit der Zeit haben sich die Betroffenen gegen die Bevormundung, Entmündigung und Entwertung gewehrt. Die Wissenschaft hat festgestellt, dass die defizitorientierten Konzepte keinen Beitrag zur Wiedergewinnung von Lebenskräften, psychischer Stabilität, Lebenskontrolle leisten (vgl. ebd.: 139). Die professionelle Hilfe geriet stärker in die Kritik (vgl. Lenz 2002: 15).

Mithilfe des Empowermentkonzeptes gelang es den einseitigen Blick der Professionellen der Sozialen Arbeit auf die Defizite und die Hilfsbedürftigkeit der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung abzuwenden. Es fand ein fachlicher Kurswechsel statt, bei dem die Autonomie und die Selbstbestimmung der Betroffenen eine wichtige Rolle einnahm (vgl. ebd.). Die heutige professionelle Begleitung ist von Kooperation, Gleichstellung und Empathie geprägt (vgl. ebd.: 16). «Empowerment» lässt sich mit der «Selbst-Bemächtigung» gleichstellen. Zentral ist der Gewinn von Stärke, Lebensfreude und Fantasie zur Bewältigung der eigenen Lebensverhältnisse. Empowerment ist ein Prozess im Alltag, der eine Entwicklung von Individuen, Gruppen oder Institutionen anregt (vgl. ebd.: 13). Das Empowermentkonzept besteht aus vier Eckpunkten, welche nachfolgend detailliert beleuchtet werden (vgl. Theunissen/Kulig 2011: 270):

- Empowerment nimmt zunächst Bezug auf die persönlichen Stärken und Ressourcen, die es jedem Menschen ermöglichen, seine Lebensbedingungen zu überprüfen und, Probleme, Krisen und herausfordernde Situationen aus eigener Kraft zu bewältigen (vgl. ebd.).
- Empowerment hat auch Auswirkungen und Einfluss auf die Politik, indem sich z.B. Angehörige von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung für den Abbau von Benachteiligungen und Vorurteilen einsetzen, «Barrierefreiheit» fordern und, sich für rechtliche Gleichstellung sowie für eine Teilhabe an Entscheidungsprozessen einsetzen (vgl. ebd.).
- Empowerment ermöglicht eine selbstbestimmte Lebensführung, indem die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen ihre Themen selbst bearbeiten. Dabei sind sie sich ihren Kompetenzen bewusst, eignen sich selbst Wissen oder Fähigkeiten an und nutzen soziale Ressourcen (vgl. ebd.).
- Empowerment ist eng mit der professionellen Unterstützung verknüpft, indem Menschen mit einer Beeinträchtigung dazu angeregt, ermutigt und in die Lage versetzt werden, ihr eigenen Energien, Ressourcen und Kompetenzen zur autonomen Lebensführung zu entdecken, zu nutzen und zu entwickeln (vgl. ebd.).

Im Empowermentkonzept nimmt die Stärken-Perspektive eine bedeutende Rolle ein. Sie basiert auf der Anerkennung der positiven Merkmale und menschlichen Fähigkeiten sowie Wegen, wie sich individuelle und soziale Ressourcen entfalten und intensivieren lassen. Alle Menschen haben Kompetenzen, Eigenschaften, Wünsche, Talente usw. Diese führen zu einem erhöhten Wohlbefinden und begünstigen das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Die Selbstreflexion wird dadurch entwickelt und gefördert (vgl. Theunissen 2002: 140). Die Stärken-Perspektive steht mit folgenden handlungsleitenden Grundannahmen in Verbindung (vgl. Theunissen/Kulig 2011: 271):

- Ablehnung des defizitären Blickwinkels bei der Begleitung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung.
- Unbedingte Annahme und Akzeptanz des Gegenübers mit seinen Stärken und Schwächen.
- Vertrauen in die persönlichen und sozialen Fähigkeiten.

- Respekt gegenüber Anderen und ihren Handlungen.
- Anerkennung ungewöhnlicher Lebensentwürfe.
- Verzicht auf Vorurteile, Stereotypen, Bevormundung im Arbeitsalltag.
- Ausrichtung an den Bedürfnissen, Interessen sowie an den zukünftigen Lebenslagen der Betroffenen (vgl. ebd.).

Aus der Literatur geht hervor, dass im Empowermentkonzept die Selbstbestimmung eine zentrale Maxime ist, mit der Idee des freien, unabhängigen Individuums. Ein weiterer wichtiger Grundwert ist die Partizipation, also das Recht auf Mitbestimmung und Teilhabe (vgl. ebd.: 272). Die Professionellen der Sozialen Arbeit können mithilfe des Empowermentkonzeptes, die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit in der Freizeit fördern. Dies geht einher mit einem Zuwachs an Mitbestimmung und Teilhabe von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (vgl. Lenz 2002: 14). Die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, einen Prozess zu initiieren. Dadurch entwickeln die Betroffenen eigene Ressourcen, die sie bei der inklusiven Freizeitgestaltung anwenden können (vgl. ebd.: 16). Ihre Stärken und Kompetenzen unterstützen sie bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Wünsche (vgl. ebd.: 15). Die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erhalten so die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Interessen bei der inklusiven Freizeitgestaltung einzubringen und erfahren persönliche Handlungsräume (vgl. Greving/Ondracek 2009: 65). Der Prozess ist gekennzeichnet durch Verhandeln sowie durch gemeinsames Suchen nach Lösungen, mit dem Ziel, die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu verbessern (vgl. Lenz 2002: 16).

#### 4.1.2 Sozialraumorientierung

Es geht bei der Sozialraumorientierung darum, unter laufender Mitwirkung der Betroffenen ihre Lebenswelten zu gestalten. Es wird nicht die Absicht verfolgt, Interventionen durchzuführen. Durch die Sozialraumorientierung sollen Möglichkeiten entstehen, die dazu beitragen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung auch mit schwierigen Lebenssituationen klarkommen. Dabei sind folgende fünf Punkte von Wichtigkeit (vgl. Hinte 2017: 19):

- Die professionelle Begleitung orientiert sich am Willen und den Interessen der Menschen.
- Aktivierende Arbeit steht vor betreuender Tätigkeit.

- Für die Ausgestaltung der professionellen Begleitung sind personelle und sozial-räumliche Ressourcen wichtig. Es erfolgt eine konsequente Orientierung an den definierten, selbständig erreichbaren Ziele der Betroffenen.
- Zielgruppen- und bereichsübergreifende Aktivitäten sind wann immer möglich anzustreben.
- Voraussetzungen für funktionierende Einzelhilfen sind Kooperation und Integration der diversen sozialen Dienste (vgl. ebd.).

Der territoriale Bezug, die Ressourcenorientierung und die Suche nach Selbsthilfekräften sind alles Themen, die zum Konzept der Sozialraumorientierung gehören. Im Mittelpunkt stehen jedoch die Interessen und der Wille des Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Die Betroffenen sind als aktive Subjekte anzusehen, die immer wieder eigene Fähigkeiten, soziale Beziehungen und andere Ressourcen nutzen, die eine gelingende Lebensführung ermöglichen. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, die baulichen, strukturellen und sozialen Ressourcen in den Lebensräumen gemeinsam mit den Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu erschliessen (vgl. ebd.: 20). Eine gute professionelle Hilfe der Sozialraumorientierung zeichnet sich anhand der folgenden Punkten aus (vgl. ebd.: 27):

- Es wird systematisch und laufend nachgefragt, was der Wille der betroffenen Person ist und welche Ziele sie verfolgt. Die Ziele dienen als Orientierung für die professionelle Begleitung durch die Professionellen der Sozialen Arbeit, um die Person mit gezielten Interventionen bei der Zielerreichung unterstützen zu können (vgl. ebd.).
- Der erwachsene Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung trägt seinen Möglichkeiten entsprechend dazu bei, seine selbst definierten Ziele zu erreichen. Eine zu stark einengende professionelle Begleitung führt dazu, dass Betroffene ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen können. Erst Selbstwirksamkeit bewirkt, dass Menschen sich als handlungsfähige Subjekte ihrer Lebenspraxis wahrnehmen (vgl. ebd.).
- Stärken und Potenziale sind wichtige Elemente der Diagnostik und der massgeschneiderten Unterstützung. Während der Dauer der professionellen Begleitung sind die Ressourcen immer wieder zu überprüfen, anzupassen und entsprechend den Zielen auszurichten (vgl. ebd.).

- Es sind Strukturen zu schaffen, die ein zielgruppen- und bereichsübergreifendes Arbeiten fördern. Die Kompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit orientieren sich an den verschiedenen Zielgruppen. Die professionelle Hilfe ist disziplinenübergreifend zu realisieren, um eine bestmögliche Unterstützung für die Betroffenen zu gewährleisten (vgl. ebd.: 27f.).
- Die Kooperation ist bedeutsam für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Leistungserbringern. Es wird eine Haltung vertreten, die sich über die institutionellen Grenzen hinweg durchzieht, um Begegnungen sowohl für den Einzelfall als auch für die Gestaltung des Sozialraumes zu schaffen. Es darf kein Konkurrenzkampf untereinander entstehen, welcher den Erhalt der eigenen Institution stärker priorisiert als die professionellen Standards und die Ziele der betroffenen Person (vgl. ebd.: 28).

Der Wille der Person und die sozialräumlichen Strukturen sind grundlegende Merkmale der Sozialraumorientierung, die eine inklusive Freizeitgestaltung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung fördern (vgl. Krammer 2017: 191). In Art. 19 «Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft» der UN-BRK steht, dass die Betroffenen berechtigt sind, gemeindenahe Dienstleitungen und Einrichtungen zu nutzen (vgl. BRK 2006: 13). Die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, für die inklusive Freizeitgestaltung genügend Ressourcen und Möglichkeiten zu schaffen, damit die Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung ihre Freizeitinteressen darlegen können. Die Professionellen der Sozialen Arbeit hören zu und nehmen die Betroffenen ernst. Anschliessend bringen sie sich mit ihren Kompetenzen ein und präsentieren Freizeitaktivitäten. Der Wille der Person wird so konsequent verfolgt (vgl. Hinte 2009: 22f.). Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen sich zudem bewusst sein, dass beim Konzept der Sozialraumorientierung, die sozialräumlichen Ressourcen die spezifische Professionalität ergänzen, wenn nicht sogar ersetzen. Der Sozialraum übernimmt einen Teil der Aufgaben der Professionellen. Es sind nicht immer Fachkräfte für die inklusive Freizeitgestaltung notwendig. Ist gleichwohl eine professionelle Begleitung nötig, dann ist sie nicht flächendeckend im Sozialraum auszurichten, sondern auf einige wenige Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, um die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit

orientieren sich somit mehr an den Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen. So kann die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten verbessert werden (vgl. Kramer 2017: 188).

#### 4.1.3 Erfahrungen aus der Praxis

Ich habe selbst auf einer Wohngruppe für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung gearbeitet. Bei der Freizeitbegleitung wurde mir bewusst, dass es gewinnbringend sein kann, nicht zu viel Unterstützung anzubieten. Zunächst ist wichtig, Freizeitinteressen der Betroffenen aufzunehmen. Nach dem Mittagessen stand deshalb jeweils ein Zeitfenster zur Verfügung, das alle Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung auf der Wohngruppe verbrachten. Es entstand ein Raum, bei dem sich alle Betroffenen frei zu den Freizeitaktivitäten äussern konnten. Die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit bestand darin, zuzuhören, Geduld zu haben und bei Unklarheiten oder Unsicherheiten nachzufragen. In der Praxis bin ich nämlich immer wieder auf das Problem gestossen, dass die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung die Freizeitangebote nicht verstehen. Die Angebote der Freizeitanbieter müssen für die Betroffenen jedoch zugänglich sein. Nur so können die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ihren Interessen und Bedürfnissen nachgehen. Mithilfe leichter Sprache oder mit Piktogrammen ist es mir gelungen, einzelne Angebote für die Betroffenen verständlich darzustellen. Dabei ist wichtig, den Entwicklungsstand sowie die persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten zu berücksichtigen, um für jedes Individuum die geeignete Kommunikationsform auszuwählen.

Eine weitere Herausforderung bestand jeweils darin, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Oftmals können nicht alle Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung an einer Freizeitaktivität teilnehmen. Gemeinsame Freizeitaktivitäten durchzuführen, ist schwierig. Die Betroffenen sind zudem meist mit «einfachen» Angeboten zufrieden. Das heisst, es muss kein Ausflug ins Schwimmbad sein, sondern ein Spaziergang im Dorf reicht. Als möglichen Grund dafür sehe ich die fehlenden Ideen zur Freizeitgestaltung. Daher ist es bedeutsam, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit den Betroffenen verschiedene Freizeitangebote aufzeigen, um die Interessensentwicklung zu fördern. Dies könnte zum Beispiel mithilfe eines Flyers geschehen, welcher die verschiedenen Angebote in leichter Sprache oder anhand von Piktogrammen darstellt.

Zudem sind viele Dinge, die für mich in der Freizeit selbstverständlich erscheinen, für die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung mit Herausforderungen verbunden. Die

Freizeitgestaltung führt oftmals zu einem hohen organisatorischen Aufwand. In der Praxis fehlt es allerdings an personellen und zeitlichen Ressourcen. Deshalb wird die Freizeitgestaltung oft vernachlässigt oder die Professionellen der Sozialen Arbeit fühlen sich nicht verantwortlich. Um den Freizeitbedürfnissen der Betroffenen gleichwohl gerecht zu werden, ist somit eine gute Planung der Freizeitaktivitäten zentral, um in der Praxis die personellen und zeitlichen Ressourcen optimal zu nutzen und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

#### 4.1.4 Zwischenfazit

Auf der personellen Ebene ist es bedeutsam, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Freizeit stärken (vgl. Lenz 2002: 13). Es ist ihre Aufgabe, für die inklusive Freizeitgestaltung genügend Ressourcen und Möglichkeiten zu gewährleisten, um eine Interessensentwicklung zu fördern und Handlungsräume zu eröffnen (vgl. ebd.: 16). Die Zuständigkeiten, Abläufe und Dienstpläne müssen kritisch hinterfragt werden, da sie eine inklusive Freizeitgestaltung erschweren (vgl. Trescher 2017a: 189). Die Beziehung zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und den Betroffenen ist durch Vertrauen und gegenseitigen Respekt geprägt (vgl. Lenz 2002: 16).

#### 4.2 Unterstützungsmöglichkeiten auf der strukturellen Ebene

Die Mehrheit der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung lebt in stationären Wohneinrichtungen (vgl. Pfister et al. 2017: 18). Oftmals sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Es ist nicht allen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung möglich, die Institution selbstbestimmt zu verlassen. Der Bezug zu den alltäglichen Lebenspraxen bleibt den Betroffenen damit verwehrt. Die Institutionen tragen kaum zur Schaffung von Teilhabemöglichkeiten in der Freizeit bei (vgl. Trescher 2018: 315). Sie erfüllen die Vorgaben des Sozialstaates, wobei sie einer handlungsleitenden Versorgungsidee folgen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit werden zum Ausführungsorgan vordefinierter und vorgegebener Strukturen. Wie bereits erwähnt, erschweren die Strukturen eine Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten (vgl. Trescher 2017a: 198). Die Freizeitgestaltung findet deshalb fast ausschliesslich innerhalb der Institutionen statt (vgl. Trescher 2018: 315). Nachfolgend lege ich die Handlungsoptionen der Institutionen dar, welche die Strukturen betreffen und eine Verbesserung der Situation

bei der Freizeitgestaltung zur Folge haben. Sie haben einen grossen Einfluss auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Professionellen der Sozialen Arbeit (vgl. Trescher 2017a: 187).

- Die Strukturen der Institutionen sind aufzuweichen, um einen Deinstitutionalisierungsprozess auszulösen (vgl. ebd.). Es entstehen physische und soziale Räume, die persönlich durch die Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung gestaltet werden. Als Beispiel dienen Gemeinschaftsräume, welche in der Freizeit als solche erkennbar und nutzbar sein sollen. Die Betroffenen haben zudem die Möglichkeit, die Institution zu verlassen und an inklusiven Freizeitangeboten teilzunehmen (vgl. ebd.: 189). Die Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung gewinnen an Identität und erfahren gesellschaftliche Teilhabe. Es entwickeln sich neue Wohnformen für die Betroffenen, was zu einer Verbesserung der Lebensräume und Lebensbedingungen führt (vgl. ebd.: 187f.).
- Die Institutionen treiben den Abbau der Bürokratie voran. Dies betrifft die Ablauf-, Dienstpläne sowie Zuständigkeiten. Die Freizeitgestaltung der Betroffenen orientiert sich am Arbeitsplan der Mitarbeitenden (vgl. ebd.: 82f.). Die Institutionen stehen in der Verantwortung, selbstbestimmtes, kreatives und spontanes Handeln zu ermöglichen. So kann die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung verbessert werden (vgl. ebd.: 189).
- Die Institutionen öffnen die Strukturen hin zum Sozialraum, wodurch Teilhabemöglichkeiten entstehen und sich gemeinsame Praxen entwickeln. Sie zeigen Präsenz im Dorf oder im Stadtteil. Die Institutionen nehmen an Festen sowie kulturelle Veranstaltungen teil, die allen im Sozialraum offenstehen. Darüber hinaus stellen sie sich selbst als Begegnungsort zur Verfügung (vgl. Trescher 2018: 316f.).
- Die Institutionen beziehen die Professionellen der Sozialen Arbeit bei den Strukturen mit ein. Sie bieten Supervisionen und Weiterbildungen an. Es geht darum, Gefässe zu schaffen, bei denen die Professionellen der Sozialen Arbeit die Strukturen der Institutionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitgestalten können. Sie suchen nach Lösungen, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu verbessern (vgl. Trescher 2017a: 190f.).

Es ist die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, ihr eigenes Handeln in Bezug auf die Strukturen der Institutionen kritisch zu reflektieren (vgl. Trescher 2018: 317). Die Freizeitbegleitung der Betroffenen gilt es über die Institutionsgrenze hinweg zu gewährleisten (vgl. Trescher 2015: 322). Das theoretische Wissen zur Teilhabe, Inklusion sowie der Freizeit dient als Unterstützung, um die Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten zu verbessern (vgl. Trescher 2018: 317). Die Zuständigkeiten, Abläufe, Dienstpläne bestimmen das professionelle Handeln in der Freizeit (vgl. Trescher 2017a: 189). Das Einkaufen, das Kochen und das Entsorgen sind keine Freizeitaktivitäten, sondern alltägliche lebenspraktische Arbeiten (vgl. Trescher 2018: 208). In der Freizeit orientiert sich das professionelle Handeln nicht an einem möglichst reibungslosen Ablauf des Alltages, sondern an den Zielen der Betroffenen (vgl. Trescher 2017a: 192). Es ist wichtig, den Fokus auf die Stärkung der Selbstverantwortung und Eigenständigkeit der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu legen. Nur so können sie Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten entwickeln und eine inklusive Freizeitgestaltung wahrnehmen (vgl. Trescher 2015: 322). Die Professionellen der Sozialen Arbeit vertreten die Freizeitinteressen und -bedürfnisse der Betroffenen gegenüber den Institutionen (vgl. Trescher 2017a: 192). Es ist somit ihre Aufgabe, sich bei den Institutionen für einen Abbau der Strukturen einzusetzen und Veränderungen anzustossen, die eine Teilhabe der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten verbessern (vgl. ebd.: 194).

#### 4.2.1 Erfahrungen aus der Praxis

Zu Beginn meiner Ausbildung arbeitete ich in einer Institution für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Unter der Woche arbeiteten sie im Atelier. Die Freizeitaktivitäten fanden meist am Abend oder am Wochenende statt. Auf der Wohngruppe wurde gemalt, Karten gespielt oder Musik gehört. Eine Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten war nicht möglich. Die Institution hat die Wichtigkeit der inklusiven Freizeitgestaltung für die Betroffenen nicht erkannt, nicht ausreichend gewürdigt oder verfügte nicht über genügend personelle und finanzielle Ressourcen. Mir wurde bewusst, dass unsere Möglichkeiten in der Freizeit somit begrenzt sind.

Im Team war es uns ein Anliegen, die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten teilhaben zu lassen. Es mussten aber die Pflege- und Essenzeiten sowie der Arbeitsplan berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt standen jedoch die

Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen. Die gemeinsame Suche nach inklusiven Freizeitangeboten war zentral. Wir kontaktierten Vereine und Freizeitgruppen im Sozialraum und haben schlussendlich an einem öffentlichen Spieleabend teilgenommen. Ich empfand den Austausch im Team über die inklusive Freizeitgestaltung der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als hilfreich. Wir haben trotz der schwierigen Ausgangslage nach Lösungen gesucht, um für die Betroffenen in der Freizeit Teilhabemöglichkeiten zu schaffen.

Die Unterstützungsleistungen der Institutionen hängen von gesellschaftlichen und politischen Prozessen ab. Es ist die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, sich im Rahmen der Möglichkeiten, bei den Institutionen für mehr personelle und finanzielle Ressourcen in der Freizeit einzusetzen. Dabei ist es zentral, die Vorteile einer inklusiven Freizeitgestaltung für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung aufzuzeigen. Das Ziel ist die Institutionen für die inklusive Freizeitgestaltung zu sensibilisieren, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu verbessern. In der Praxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass private Stiftungen (z.B. die Stiftung Wunderlampe oder Insieme Schweiz) bei der inklusiven Freizeitgestaltung eine wichtige Funktion einnehmen. In Form von Informationen, Austausch und Vernetzung sowie finanziellen Mittel erhalten die Professionellen der Sozialen Arbeit zusätzliche Unterstützung bei der Freizeitbegleitung der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung.

#### 4.2.2 Zwischenfazit

Es wird deutlich, dass sich die Herausforderungen für die Professionellen der Sozialen Arbeit bei der Begleitung von Betroffenen in der Freizeit primär auf die Institutionen und ihre Strukturen beziehen. Die Kritik richtet sich somit an das aktuelle Unterstützungssystem der Behindertenhilfe (vgl. Trescher 2017b: 262). Bei den Professionellen der Sozialen Arbeit stellt sich die Frage, welche Rolle sie innerhalb des Hilfesystems einnehmen (vgl. ebd.: 266). In der Freizeit muss sich das professionelle Handeln nicht an einem möglichst reibungslosen Ablauf des Alltages orientieren, sondern an den Zielen der Betroffenen (vgl. Trescher 2017a: 192). Es ist Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, sich bei den Institutionen für eine inklusive Freizeitgestaltung einzusetzen, um den Abbau der Strukturen voranzutreiben und Veränderungen anzustossen (vgl. ebd.: 194).

### 4.3 Unterstützungsmöglichkeiten auf der gesellschaftlichen Ebene

Es ist Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit, Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung auf die inklusiven Freizeitangebote aufmerksam zu machen (vgl. Trescher 2015: 322). Bei der professionellen Begleitung liegt der Fokus in der Freizeit auf dem «Sehen und gesehen werden» der Betroffenen. Es ist wichtig, dass die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren (vgl. ebd.: 319). Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen inklusive Teilhabemöglichkeiten, bei denen die Betroffenen ihre persönlichen Interessen und Wünsche entwickeln und ausleben können (vgl. ebd.: 321). In der Gesellschaft muss ein Verständnis von Inklusion als demokratische Auffassung von Menschenrechten etabliert werden, welches das Bewusstsein schafft, alle Menschen an Freizeitangeboten teilhaben zu lassen (vgl. Markowetz 2008: 247).

Hierfür ist die «Heitere Fahne» in Bern ein gutes Beispiel. Im inklusiven Freizeit- und Kulturhaus arbeiten Handwerkerinnen und Handwerker, Künstlerinnen und Künstler, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und weitere Menschen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen. Es engagieren sich Menschen mit und ohne Beeinträchtigung, Menschen mit Migrationshintergrund, Kinder und Jugendliche, Menschen mit psychischen Herausforderungen und Menschen in sozial schwierigen oder abhängigen Situationen in Projekten für das Freizeit- und Kulturhaus. Das Veranstaltungsprogramm beinhaltet Musikveranstaltungen, Malkurse, Theateraufführungen u.v.m. In der «Heitere Fahne» besteht ein Handlungsraum für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, um inklusive Freizeitaktivitäten wahrzunehmen. Schlussendlich liegt es in der Verantwortung der Politik, solche Kulturhäuser zu unterstützen (z.B. gute Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, Auswahl einer günstigen Lage) und mit geeigneten Massnahmen Anreize zu bewirken, dass diese von möglichst verschiedenen Personen besucht werden (vgl. Trescher 2015: 324).

Bei der inklusiven Freizeitgestaltung ist es möglich, Vorurteile abzubauen, Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber den Betroffenen zu verändern und die Chancen der Entstigmatisierung zu nutzen (vgl. Markowetz 2008: 250). Die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten scheitert jedoch oftmals auf Grund des Stigma des Nichtkönnens. Die Gesellschaft muss dafür sensibilisiert werden, dass die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung auch Fähigkeiten haben und nicht vollumfänglich als defizitär zu betrachten sind (vgl. Trescher 2015: 320). Die Medien dienen als mögliche Hilfe, um die Teilhabe der

Betroffenen an inklusiven Freizeitangeboten zu verbessern. Jede öffentliche Sichtbarkeit trägt dazu bei, Vorurteile und Ablehnung gegenüber Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung abzubauen (vgl. ebd.: 319f.). Pro Infirmis hat im Jahr 2019 mit verschiedenen Schweizer Unternehmen Werbesujets umgesetzt, die ausschliesslich von Menschen mit einer Beeinträchtigung besetzt waren, um auf ihre Lebenssituation aufmerksam zu machen.

In der Gesellschaft ist die Ansicht weit verbreitet, dass die Verantwortung für die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung bei den Institutionen liegt. Menschen ohne Beeinträchtigung erachten es daher nicht als notwendig, mit Betroffenen die Freizeit zu verbringen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit übernehmen die Freizeitbegleitung der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Beim Abbau der Strukturen durch die Institutionen besteht die Gefahr, dass der Freizeitbereich vernachlässigt wird. Die Aufgabe der Politik ist es, die Öffentlichkeit für die Freizeitbedürfnisse der Betroffenen zu sensibilisieren und genügend Ressourcen für eine inklusive Freizeitgestaltung bereitzustellen (vgl. ebd.: 323). Mit dem Ziel, Personen für eine ehrenamtliche Freizeitbegleitung zu gewinnen, um die Inklusionsbereitschaft in der Gesellschaft zu erhöhen (vgl. ebd.: 319). Die Institutionen sind somit nicht mehr im gleichen Masse allumfassend für die Betreuung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zuständig. Die Betroffenen erhalten in der Gesellschaft mehr Präsenz, Wertschätzung und Selbstbestimmung. Die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung nehmen in der Öffentlichkeit eine andere Rolle ein, da sie nicht mehr den Status des scheinbar «Anderen» innehaben, der sich unter anderem durch die Freizeitbegleitung der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft manifestiert (vgl. ebd.: 330).

Eine weitere Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, in der Freizeit ein Beratungs- und Begleitungsangebot anzubieten, welches sich an Menschen mit und ohne Beeinträchtigung richtet. Es geht darum, eine Plattform zu schaffen, die Freizeitassistenzen und Freizeitaktivitäten vermittelt. Die Freizeitassistenzen geben den Freizeit Anbietern sowie den Betroffenen Sicherheit, da sie Hemmschwellen bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten erkennen und abbauen. Im Laufe des Vermittlungsprozesses können sich die Freizeitassistenzen immer stärker zurückziehen. Die Selbstwirksamkeit der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wird gefördert (vgl. ebd.: 329). Bei der Vermittlung von Freizeitaktivitäten, erstellen die Professionellen der Sozialen Arbeit gemeinsam mit den Betroffenen sowie den Freizeit Anbietern einen Freizeitkatalog (vgl. ebd.: 329f.). Der

Freizeitkatalog nimmt einen positiven Einfluss auf die Interessensentwicklung der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, direkt an inklusiven Freizeitangeboten teilzunehmen (vgl. ebd.: 330).

#### 4.3.1 Erfahrungen aus der Praxis

In der Praxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass wenn Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten teilgenommen haben, die meisten Freizeitanbieter sehr zuvorkommend und hilfsbereit waren. Sie hatten Verständnis für die Anliegen der Betroffenen. Oftmals sind die Freizeitanbieter ihnen bei den Preisen, den Leistungen oder den Wünschen entgegengekommen. Mir wurde jedoch bewusst, dass Freizeitangebote grundsätzlich nicht auf die Bedürfnisse und Interessen der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung ausgerichtet sind. Das Hauptproblem liegt darin, dass die Inhalte der Freizeitangebote für die Betroffenen nicht zugänglich sind und sie Mühe haben, die Inhalte zu verstehen. Die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind oftmals durch Seh- oder Hörbeeinträchtigungen eingeschränkt. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft für die Anerkennung und Förderung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur einsetzen.

Eine weitere Herausforderung in der Praxis waren die sozialen Reaktionen während den Freizeitaktivitäten. Meistens haben die Menschen ohne Beeinträchtigung den Kontakt zu den Professionellen der Sozialen Arbeit gesucht. Die Betroffenen blieben aussen vor. In den Köpfen der Menschen sind die Stereotypen gegenüber den Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung immer noch stark ausgeprägt. Das Problem liegt darin, dass die Menschen ohne Beeinträchtigung nicht wissen, wie sie sich im Umgang mit den Betroffenen zu verhalten haben. Es bestehen zu wenig Möglichkeiten, bei denen sich die Lebenswelten von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung vermischen. Es ist eine sich selbst verstärkende Negativspirale. Die wenigen Begegnungen führen dazu, dass es für Menschen ohne Beeinträchtigung etwas Ungewohntes ist, wenn sie in Kontakt mit Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung treten. Das heisst, es funktioniert auch in eine positive Richtung. Je mehr es zu Begegnungen mit den Betroffenen kommt, desto mehr Normalität entsteht im Umgang mit ihnen. Deshalb ist die Gesellschaft gefordert, mehr Barrierefreiheit und Zugänglichkeit für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu gewährleisten, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu verbessern. Die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, während den Freizeitaktivitäten zwischen den Menschen mit und ohne

Beeinträchtigung zu vermitteln, um Ängste und Unsicherheiten gegenüber den Betroffenen abzubauen und einen Austausch zu fördern.

#### 4.3.2 Zwischenfazit

Die Professionellen der Sozialen Arbeit machen sich auf gesellschaftlicher Ebene dafür stark, dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung mehr Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten erfahren. Die Präsenz in der Öffentlichkeit ist zu erhöhen. Es braucht ein grundlegendes Umdenken in der Gesellschaft im Umgang mit den Betroffenen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, um Barrieren und Stigmatisierungen abzubauen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit nehmen die Rolle des Vermittlers ein, indem sie zwischen den Freizeitangeboten und den Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die Interessen und Bedürfnisse aufeinander abstimmen, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen (vgl. Markowitz 2008: 250).

## 5 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Auf der Grundlage der Ausführungen der vorherigen Kapitel, werden nachfolgend die zu Beginn unter Kapitel 1.3 formulierten Fragestellungen der vorliegenden Arbeit beantwortet. Aufbauend auf den Erkenntnissen ergeben sich die Schlussfolgerungen. Es werden Möglichkeiten zur Verbesserung der aktuellen Situation aufgezeigt. Zum Schluss erfolgen der Ausblick und die weiterführenden Fragen für die Praxis und Forschung der Sozialen Arbeit, sowie für die Gesellschaft und die Politik.

### 5.1 Beantwortung der Fragestellungen

Wie beurteilt die Fachliteratur die Bedeutsamkeit der inklusiven Freizeitgestaltung bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung?

Beim Konzept der funktionalen Gesundheit steht neben der individuellen Betrachtungsweise der kognitiven Beeinträchtigung der Faktor der Teilhabe an verschiedenen gesellschaftlichen Lebenspraxen im Fokus (vgl. Trescher 2015: 15). Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung stärken bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten ihre Selbstwirksamkeit sowie den Selbstwert. Die Betroffenen erfahren Mitbestimmung, entdecken neue Aktivitäten und schliessen Beziehungen zu funktional gesunden Peers (vgl. Oberholzer 2009: 56). Die Freizeit ist heute ein immer wichtiger werdender Teil unseres Lebens. In der Schweiz ist mit der UN-BRK eine rechtliche und politische Zielgrösse vorhanden, die «eine Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport» (Art. 30) einfordert. In der modernen Gesellschaft wird die Gestaltungsfreiheit des eigenen Freizeitbereichs als selbstverständlich erachtet. Leider handelt es sich aber um ein Privileg, das nicht allen Menschen in gleichen Masse zukommt. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind immer noch weitgehend von einer alltäglichen Freizeitgestaltung ausgeschlossen (vgl. Trescher 2015: 11). Die Fachliteratur hebt insbesondere die positiven Aspekte der Freizeit für die Persönlichkeitsentwicklung, Identitätsbildung sowie Selbstwirksamkeit der Betroffenen hervor. Es können zudem gesellschaftliche Barrieren durch Begegnungen abgebaut werden, wobei die negativen Zuschreibungen gegenüber den Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung abnehmen. Um das Potenzial der Freizeit bei ihnen nutzen zu können, ist insbesondere die Selbstbestimmung sowie der offene Zugang zu den Freizeitangeboten zu gewährleisten. Der Freizeit wird zudem ein hohes Inklusionspotenzial zugesprochen (vgl. ebd.: 34).

Wie sieht der aktuelle Stand des Fachdiskurses zur inklusiven Freizeitgestaltung bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz aus?

Die normativen und gesetzlichen Grundlagen offenbaren diverse Defizite. Zurzeit fehlen konkrete Ziele und Verbindlichkeiten für die Umsetzung der UN-BRK. Die Teilhabe und Gleichberechtigung der Betroffenen wird vernachlässigt (vgl. Gehrig 2018: 19). In Bezug auf Art. 30 der UN-BRK ist die Schweiz verpflichtet, Freizeitaktivitäten für die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung barrierefrei anzubieten. Die Betroffenen erhalten jedoch auf Grund von baulichen und technischen Erschwernissen oder mangelndem Verständnis keinen Zugang zu Freizeitangeboten. Für die Freizeitanbieter fehlt eine gesetzliche Grundlage, die eine Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an Freizeitangeboten einfordert (vgl. Inclusion Handicap 2016: 117f.). Die meisten «inklusiven Freizeitangebote» sind nicht wirklich inklusiv, da sie oftmals nur von Menschen mit einer Beeinträchtigung oder nur von Menschen ohne eine Beeinträchtigung genutzt werden. Eine Durchmischung der Lebenswelten findet nicht statt (vgl. Trescher 2015: 36). Die inklusive Freizeitgestaltung umfasst routinemässige und gesamtgesellschaftliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. In der Schweiz ist eine inklusive Freizeitgestaltung der Betroffenen insofern immer noch eine Ausnahme. Die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung können ihr Potenzial in diesem Bereich nicht ausschöpfen (vgl. ebd.: 36f.). Dies widerspiegelt sich auch in der Forschung. Grundlegende Studien sind überholt und die Forschungsergebnisse entsprechen nicht mehr dem aktuellen Verständnis von Freizeit. Die Freizeitbereiche sind komplexer geworden. Aktuelle Studien zur inklusiven Freizeitgestaltung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung fehlen dementsprechend (vgl. Markowetz 2016: 463f.).

Welche Förderfaktoren und Barrieren werden in Bezug auf das Konzept der funktionalen Gesundheit bei der Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten bei erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Fachliteratur diskutiert?

Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung haben das Recht auf einen uneingeschränkten Zugang zu allen Freizeitangeboten in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit.

Dabei ist die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten von diversen Faktoren abhängig (vgl. ebd.: 462f.).

Auf der personellen Ebene sind die Betroffenen in Anbetracht ihrer gesundheitlichen Probleme bereits mit diversen Barrieren konfrontiert. Die Kontaktaufnahme zu den Freizeitangebietern gestaltet sich auf Grund der Kommunikationseinschränkungen als schwierig, zudem sind die Informationen der Freizeitanbieter für die Betroffenen oftmals nicht verständlich (vgl. Trescher 2015: 222). Dazu kommt ein erhöhter organisatorischer Aufwand für die Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, etwa weil sie auf einen Fahrdienst angewiesen sind. Zusätzlich erschweren die fehlenden finanziellen Ressourcen eine Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten (vgl. ebd.: 95).

Auf der strukturellen Ebene liegen die Barrieren bei den Institutionen und ihren Strukturen. Die Institutionen verantworten die inklusive Freizeitgestaltung der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Sie bieten zwar Freizeitangebote an, jedoch beschränken sich diese auf die Institutionsgrenze. Ausserdem hat die Freizeit innerhalb der Institutionen einen zu geringen Stellenwert. Die Abläufe, Pläne und Rahmenbedingungen grenzen die Spontaneität der Betroffenen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse ein (vgl. Trescher 2017a: 82f.). Schliesslich fehlt es an personellen und zeitlichen Ressourcen für die Mitarbeitenden, um die Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen.

Die grössten Barrieren für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ergeben sich jedoch auf der gesellschaftlichen Ebene. Die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten ist insbesondere auf Grund der negativen Wahrnehmungen und Haltungen gegenüber den Betroffenen erschwert (vgl. Trescher 2015: 249f.). Es bestehen zu wenig Möglichkeiten, um Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung herzustellen. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung fällt es dementsprechend schwer, sich ausserhalb ihrer Lebenswelt auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen und ihre sozialen Netzwerke bleiben oftmals relativ klein (vgl. Pfister et al. 2017: 55f.).

Als Förderfaktor können moderne Konzepte der Begleitung (z.B. Freizeitassistenz) erwähnt werden, die eine Stärkung der Selbstbestimmung und Barrierefreiheit der Betroffenen vorantreiben (vgl. Markowetz 2016: 463). Daneben müssen die Freizeitanbieter mehr Verantwortung übernehmen, um die Freizeitangebote auf die Bedürfnisse der Betroffenen

anzupassen und Barrierefreiheit zu gewährleisten (vgl. Inclusion Handicap 2016: 119). Die Freizeitanbieter sowie die Politik sind gefordert, konkrete Massnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu ergreifen (vgl. Trescher 2015: 118f.).

Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten sich den Professionellen der Sozialen Arbeit bei der Begleitung von erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, um die Teilhabe an inklusiven Freizeitangeboten zu ermöglichen und zu verbessern?

Auf der personellen Ebene ist es wichtig, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit der Betroffenen in der Freizeit fördern. Für die erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung muss die Möglichkeit bestehen, ihre eigenen Interessen und Ressourcen bei der inklusiven Freizeitgestaltung einzubringen (vgl. Lenz 2002: 13). Dies ist mithilfe des Empowermentkonzeptes und dem Konzept der Sozialraumorientierung möglich. Die Professionellen der Sozialen Arbeit müssen für die inklusive Freizeitgestaltung genügend Ressourcen und Möglichkeiten schaffen, um eine Interessensentwicklung der Betroffenen zu begünstigen und Handlungsräume zu eröffnen (vgl. ebd.: 18). Es ist ihre Aufgabe, die Zuständigkeiten, Abläufe und Dienstpläne kritisch zu hinterfragen.

Auf der strukturellen Ebene ist es bedeutsam, das professionelle Handeln in Bezug auf die Strukturen der Institutionen kritisch zu reflektieren. Mithilfe der Freizeitassistenz kann die Freizeitbegleitung der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung auch ausserhalb der Institutionen gewährleistet werden (vgl. Trescher 2015: 322). Der Fokus der professionellen Begleitung liegt auf der Stärkung der Selbstverantwortung sowie der Eigenständigkeit und orientiert sich an den Zielen der Betroffenen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich gegenüber den Institutionen für die Wichtigkeit der inklusiven Freizeitgestaltung ein. Damit einher gehen die Forderungen, dass Strukturen abgebaut und Veränderungen bei den Institutionen angestossen werden (vgl. Trescher 2017a: 192).

Auf der gesellschaftlichen Ebene müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit inklusive Teilhabemöglichkeiten schaffen, bei denen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung selbstbestimmt ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse wahrnehmen können. Dadurch erfahren die Betroffenen in der Öffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit und die

Wahrnehmungen und Haltungen gegenüber den Betroffenen können positiv verändert werden. Es ist bedeutsam, dass Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gemeinsame Freizeitaktivitäten erleben, um Barrieren und Stigmatisierungen abzubauen (vgl. Markowetz 2008: 250). Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, zwischen den Freizeitangebietern und Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zu vermitteln, um Ängste und Unsicherheiten abzubauen und Sicherheit zu geben (vgl. Trescher 2015: 330).

## 5.2 Schlussfolgerungen

Die UN-BRK hat nur auf dem Papier eine wichtige Rolle, wenn es um die Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung geht. Seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2014 hat sich in der Schweiz an der prekären Situation der Betroffenen nicht viel geändert. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind immer noch mit diversen Teilhabebarrieren konfrontiert. Die Politik fordert zwar Inklusion und Teilhabe für alle Menschen, jedoch gehen die Betroffenen oft vergessen. In fast allen Lebensbereichen fehlen konkrete Massnahmen und Verbindlichkeiten bei der Umsetzung der UN-BRK, unter anderem auch in der Freizeit. Dabei ist die Freizeit unbestrittenermassen ein wichtiges Handlungsfeld, wenn es um die Teilhabe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an der Gesellschaft geht. Eine inklusive Freizeitgestaltung lässt sich nicht nur anhand einer pädagogischen oder politischen Massnahme verwirklichen, sondern es ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die fehlende Teilhabe der Betroffenen äussert sich insbesondere auf der gesellschaftlichen Ebene. In den Köpfen der Menschen lastet eine weitverbreitete negative Sichtweise über Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung; sie gelten immer noch als hilfsbedürftig. Dementsprechend sind sie im System der Behindertenhilfe eingegliedert, wodurch der Status des scheinbar «Anderen» manifestiert wird. Deshalb muss die Normdekonstruktion weiter vorangetrieben werden.

Die Institutionen müssen sich gegenüber der Gesellschaft öffnen und die Versorgungsstrukturen auflösen. In der Freizeit sollen Begegnungen von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung stattfinden, damit gemeinsame Erfahrungen gesammelt und Stigmatisierungen abgebaut werden können. Obschon inklusive Freizeitgestaltung auf theoretischer Ebene einfach zu formulieren ist, bleibt es in der Praxis ein langandauernder Prozess, der sich in den

Lebensbereichen der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung nur schrittweise vollzieht.

Die Soziale Arbeit muss sich auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass die Massnahmen und Verbindlichkeiten umgesetzt werden und den Vorgaben der UN-BRK entsprochen wird. Es ist wichtig, dass die Soziale Arbeit zu politischen Themen klar Stellung bezieht und ihre Position vertritt. Die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es, sich mit Bekannten über sozialpolitische Fragen auszutauschen, an entsprechenden Diskussionen teilzunehmen oder sich möglicherweise sogar parteipolitisch zu engagieren. Weiter kann der Berufsverband «Avenir Social» genutzt werden. Die Professionellen der Sozialen Arbeit treten dadurch in einen Austausch und vernetzen sich, um die Probleme gemeinsam anzugehen. Zudem wird der Einfluss der Sozialen Arbeit in der Politik dadurch erhöht. Ziel muss sein, dass eine inklusive Freizeitgestaltung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung selbstverständlich wird.

### 5.3 Ausblick und weiterführende Fragen

Die inklusive Freizeitgestaltung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung wird die Soziale Arbeit auch in den nächsten Jahren weiter beschäftigen. Die Berücksichtigung der inklusiven Freizeitgestaltung muss in der Praxis, der Forschung und der Öffentlichkeit verbessert werden. Eine Arbeit zu dieser Thematik ist insofern nicht nur spannend, sondern auch wichtig. Dadurch verbessert sich der Stellenwert der inklusiven Freizeitgestaltung innerhalb der Sozialen Arbeit. Zudem sind die Deinstitutionalisierungsprozesse der Institutionen voranzutreiben. Im Jahr 2023 tritt mit dem Berner Modell ein neues Gesetz in Kraft, bei dem ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung stattfindet. Die Institutionen orientieren sich mithilfe des Berner Modells am individuellen Betreuungsbedarf von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Dadurch erweitern sich die Wahlmöglichkeiten der Betroffenen in allen Lebensbereichen. Die Weiterentwicklung der Angebote richtet sich am Bedarf von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung aus. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Selbstbestimmung und ermöglicht mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unter anderem auch im Lebensbereich Freizeit (vgl. GEF 2011: 19f.). Es stellen sich somit folgende Fragen:

- Welchen Einfluss hat das Berner Modell mit der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfes auf die inklusive Freizeitgestaltung der erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Schweiz?
- Kann mithilfe des Berner Modells die Teilhabe der erwachsenen Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung an inklusiven Freizeitangeboten verbessert werden?
- Welche Auswirkungen hat das Berner Modell mit der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfes auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Freizeit?

## 6 Quellenangaben

### 6.1 Literaturverzeichnis

Avenir Social (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz - Ein Argumentarium für die Praxis. URL: [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf) [Zugriffsdatum: 10. Oktober 2021].

BRK, Behindertenrechtskonvention (2006). Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de> [Zugriffsdatum: 23. August 2021].

Christen, Nathalie (2018). Stand der Dinge. Eine Zwischenbilanz des Bundes, zwei Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. 50. Jg. (3). S. 16–17.

EBGB, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (2021). Antworten der Schweiz auf die List of Issues (LoI) zum Initialbericht der Schweiz zur UNO-BRK. URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde/staatenbericht.html> [Zugriffsdatum: 07. Oktober 2021].

Erhardt, Klaudia/Grüber, Katrin (2011). Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung am Leben in der Kommune. Ergebnisse eines Forschungsprojets. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011). Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung - Behindertenkonzept des Kantons Bern gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV sowie Artikel 10 IFEG. URL: <https://www.bruettelenbad.ch/wp-content/uploads/2019/07/Behindertenkonzept-des-Kantons-Bern.pdf> [Zugriffsdatum: 27. Dezember 2021].

Gehrig, Ramona (2018). Die Schweiz behindert. Zwei Jahre nach Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention: der Schattenbericht von Inclusion Handicap. 50. Jg. (3). S. 18–19.

Greving, Heinrich/Ondracek, Petr (2009). *Spezielle Heilpädagogik. Eine Einführung in die handlungsfeldorientierte Heilpädagogik*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Hinte, Wolfgang (2009). Eigensinn und Lebensraum - zum Stand der Diskussion um das Fachkonzept «Sozialraumorientierung». 78. Jg. (1). S. 20–33.

Hinte, Wolfgang (2017). Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In: Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (Hg.). *Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten*. 2. Aufl. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. S. 13–32.

Inclusion Handicap (2016). *Behindertenpolitik im Lichte der UNO-BRK. Bestandesaufnahme und mögliche Ansätze aus Sicht der Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen (Nachfolgend: Bestandesaufnahme Behindertenpolitik)*. URL: [https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file\\_fr/298/dok\\_bestandesaufnahme\\_behindertenpolitik\\_uno-brk\\_12052016.pdf?lm=1493633821](https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_fr/298/dok_bestandesaufnahme_behindertenpolitik_uno-brk_12052016.pdf?lm=1493633821) [Zugriffsdatum: 08. Oktober 2021].

Keller, Dominik (2018). *Neue Menschenrechte - Entstehung und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention*. 50. Jg. (3). S. 12–15.

Krammer, Alois (2017). *Personenzentrierte und Lebensraumbezogene Soziale Arbeit (auch) bei Menschen mit Behinderung*. In: Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (Hg.). *Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten*. 2. Aufl. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. S. 13–32.

Lenz, Albert (2002). *Empowerment und Ressourcenaktivierung - Perspektiven für die psychosoziale Praxis*. In: Lenz, Albert/Stark, Wolfgang (Hg.). *Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie. 10. Jg. S. 13–53.

Markowetz, Reinhard (2008). *Freizeit inklusive - Aspekte des Gelingens integrationspädagogischer Arbeit im Lebensbereich Freizeit*. In: Eberwein, Hans/Mand, Johannes (Hg.). *Integration konkret. Begründung, didaktische Konzepte, inklusive Praxis*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag. S. 241–250.

Markowetz, Reinhard (2012). *Freizeit und Erwachsenenbildung für Menschen mit Lernschwierigkeiten*. In: Schwalb, Helmut/Theunissen, Georg (Hg.). *Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. Best-Practice-Beispiele: Wohnen-Leben-Arbeit-Freizeit*. 2. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer. S. 178–190.

Markowetz, Reinhard (2014). *Freizeit im Leben von Menschen mit Behinderungen*. In: Fischer, Erhard (Hg.). *Heilpädagogische Handlungsfelder. Grundwissen für die Praxis*. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. S. 230–249.

Markowetz, Reinhard (2016). *Freizeit*. In: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hg.). *Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag. S. 459–465.

Oberholzer, Daniel (2009). *Das Konzept der Funktionalen Gesundheit - Grundlagen, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten am Beispiel der Behindertenhilfe*. URL:

<https://insos.ch/assets/Dateien-Publikationen/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf> [Zugriffsdatum: 25. Oktober 2021].

Oberholzer, Daniel/Klemenzen, Regina/Widmer, Matthias/Oberholzer, Claudia/Fleisch, Marion/Hauser, Ingo (2014). *Subjekt- und teilhabebezogene Leistungsbemessung in der Behindertenhilfe*. URL: <https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/24877/Forschungsbericht%20DORE%2c%20Schlussbericht.pdf?sequence=1> [Zugriffsdatum: 27. Oktober 2021].

Opaschowski, Horst W. (1996). *Pädagogik der freien Lebenszeit*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pfister, Andreas/Studer, Michaela/Berger, Fabian/Georgi-Tscherry, Pia (2017). *Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung (TeMB-Studie). Eine qualitative Rekonstruktion über verschiedene Teilhabebereiche und Beeinträchtigungsformen hinweg*. Luzern, Zürich: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik.

Pfister, Andreas/Studer, Michaela/Berger, Fabian/Georgi-Tscherry, Pia (2018). *Teilhabe als Kontinuum. Eine empirisch begründete Theorie über die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in unterschiedlichen Lebensbereichen*. 57. Jg. (2). S. 68–74.

Prahl, Hans-Werner (2010). *Soziologie der Freizeit*. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hg.). *Handbuch Spezielle Soziologien*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 405–420.

Theunissen, Georg (2002). *Stärken-Perspektive und Empowerment. Impulse für die Behindertenarbeit*. In: Lenz, Albert/Stark, Wolfgang (Hg.). *Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie. 10. Jg. S. 139–154.

Theunissen, Georg/Kulig, Wolfram (2011). *Professionelles Handeln in Dienstleistungsorganisationen. Empowerment und Sozialraumorientierung in der professionellen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen*. In: Lampke, Dorothea/Rohrmann, Albrecht/Schädler, Johannes (Hg.). *Örtliche Teilhabeplanung mit und für Menschen mit Behinderung. Theorie und Praxis*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 269–284.

Trescher, Hendrik (2015). *Inklusion - Zur Dekonstruktion von Diskursteilhabebarrieren im Kontext von Freizeit und Behinderung*. Wiesbaden: Springer VS.

Trescher, Hendrik (2017a). *Wohnräume als pädagogische Herausforderung. Lebenslagen institutionalisiert lebender Menschen mit Behinderung*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Trescher, Hendrik (2017b). *Behinderung als Praxis. Biographische Zugänge zu Lebensentwürfen von Menschen mit geistiger Behinderung*. Bielefeld: transcript Verlag.

Trescher, Hendrik (2018). *Ambivalenzen pädagogisches Handelns. Reflexionen der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung*. Bielefeld: transcript Verlag.

Truniger, Luzia/Wilhelm, Elena/Becker-Lenz, Roland (2005). Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau und Nordwestschweiz - Wörter, Begriffe und Bedeutungen. 1. Aufl.

Weinbach, Hanna (2016). Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Das Konzept der Lebensweltorientierung in der Behindertenhilfe. Weinheim und München: Juventa Verlag GmbH.

WHO, World Health Organization (2005). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. URL: [https://www.soziale-initiative.net/wp-content/uploads/2013/09/icf\\_endfassung-2005-10-01.pdf](https://www.soziale-initiative.net/wp-content/uploads/2013/09/icf_endfassung-2005-10-01.pdf) [Zugriffsdatum: 12. Oktober 2021].

## 6.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Modell der funktionalen Gesundheit

<https://insos.ch/assets/Dateien-Publikationen/Broschuere-Konzept-Funktionale-Gesundheit.pdf> [Zugriffsdatum: 25.10.2021]

Abbildung 2: Der Dreifach-Kompetenzansatz

<https://irf.fhnw.ch/bitstream/handle/11654/24877/Forschungsbericht%20DORE%2c%20Schlussbericht.pdf?sequence=1> [Zugriffsdatum: 27.10.2021]

Abbildung 3: Zielsetzung einer inklusiven Freizeitgestaltung

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de> [Zugriffsdatum: 23.08.2021]